

## **Gesetzentwurf**

### **der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

#### **Entwurf eines Gesetzes zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte**

##### **A. Problem**

Die Lohnnebenkosten sind zu hoch und belasten den Arbeitsmarkt. Um die Lohnnebenkosten zu senken, müssen die Beitragszahler in der Sozialversicherung entlastet werden, wobei die Gegenfinanzierung durch die Ökosteuer sicherzustellen ist.

Die Einschnitte des Rentenreformgesetzes 1999 gefährden die Aufrechterhaltung eines angemessenen Lebensstandards bei Alter und Invalidität und müssen daher überprüft werden.

Die Beitragssätze in der Rentenversicherung und weitere Rechengrößen der Sozialversicherung müssen für 1999 festgelegt werden.

Formen der Scheinselbständigkeit werden zunehmend mißbraucht.

Die Arbeitslosigkeit Jugendlicher hat ein nicht vertretbares Ausmaß angenommen. Insbesondere die Arbeitsmarktchancen von Jugendlichen ohne Schul- oder Berufsabschluß haben sich angesichts weiter steigender Qualifikationsanforderungen verschlechtert.

Die durch das Arbeitsrechtliche Beschäftigungsförderungsgesetz vom 25. September 1996 vorgenommenen Einschränkungen des Arbeitnehmerschutzes bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses und der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall sollten Neueinstellungen fördern. Dieses Ziel wurde nicht erreicht.

Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 26. Februar 1996 ist bis Ende August 1999 befristet; Deutschland ist aufgrund der EU-Entsendedrichtlinie verpflichtet, eine dauerhafte Regelung zu schaffen.

##### **B. Lösung**

Es sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung eines angemessenen Lebensstandards bei Alter und Invalidität und zur Stabilisierung und Senkung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung

- Der mit dem Rentenreformgesetz 1999 eingeführte demographische Faktor in der Rentenformel wird für die Jahre 1999 und 2000 ausgesetzt.
  - Die Verschlechterungen bei den Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten und die Anhebung der Altersgrenze für Schwerbehinderte, Berufs- und Erwerbsunfähige durch das Rentenreformgesetz 1999 werden für das Jahr 2000 ausgesetzt.
  - Durch Beiträge des Bundes für die Kindererziehung und Erstattung von Kosten der deutschen Einheit wird der Beitragssatz zur Rentenversicherung um 0,8 Prozentpunkte gesenkt.
  - Der Rentenversicherung werden die Aufwendungen für einigungsbedingte Leistungen ohne Anrechnung auf den zusätzlichen Bundeszuschuß erstattet.
  - Der Bundeszuschuß des Jahres 1999 wird um den Betrag von 2,1 Mrd. DM erhöht, um den Beitragssatz in der Rentenversicherung zu stabilisieren.
  - Die Erfassung scheinselfständiger Arbeitnehmer in der Sozialversicherung wird erleichtert; arbeitnehmerähnliche Selbständige werden in der Rentenversicherung pflichtversichert.
  - Der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten wird ab 1. Januar 1999 von derzeit 20,3 auf 19,5 % gesenkt. Für das Jahr 1999 geschieht dies durch Gesetz.
2. Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
- Die Freie Förderung nach § 10 SGB III wird für die Projektförderung geöffnet, um u. a. sinnvolle Projekte für schwer vermittelbare Jugendliche finanzieren zu können.
  - Die Regelung über die Abgrenzung der Weiterbildungsförderung gegenüber der Förderung der beruflichen Erstausbildung wird mit dem Ziel der Verbesserung der Beschäftigungschancen für Jugendliche flexibilisiert.
  - Es wird eine Sonderregelung zur Finanzierung des Sofortprogramms der Bundesregierung zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit durch die Bundesanstalt für Arbeit getroffen.
3. Änderung des Kündigungsschutzes
- Der Schwellenwert, bis zu dem Betriebe dem Kündigungsschutzgesetz nicht unterliegen, wird von zehn Arbeitnehmern wieder auf fünf Arbeitnehmer herabgesetzt.
  - Die Einschränkungen der Sozialauswahl bei betriebsbedingten Kündigungen werden weitgehend zurückgenommen.
  - Die Regelung, nach der Auswahlrichtlinien für Kündigungen einseitig vom Arbeitgeber mit Zustimmung der Belegschaft erlassen werden können, wird aufgehoben.
4. Änderung der Entgeltfortzahlung
- Im Krankheitsfall und bei Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation wird eine Entgeltfortzahlung in Höhe von 100 % wieder für alle Arbeitnehmer sichergestellt.

- Bei der Bemessung der Entgeltfortzahlung werden Überstundenvergütungen nicht mehr berücksichtigt.
- Es wird wieder verboten, Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, bei denen ein gesetzlicher Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht, auf den Erholungsurlaub anzurechnen.

#### 5. Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes

Die Befristungsregelung für den Interessenausgleich in § 113 Abs.3 des Betriebsverfassungsgesetzes wird aufgehoben.

#### 6. Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

- Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz wird entfristet.
- Das Gesetz wird ergänzt um eine Rechtsverordnungsermächtigung, aufgrund derer die Einhaltung tarifvertraglicher Arbeitsbedingungen zwingend vorgeschrieben werden kann.
- Es wird eine verschuldensunabhängige Haftung des Generalunternehmers eingeführt.

### C. Alternativen

Keine

### D. Finanzielle Auswirkungen

Die Maßnahmen im Bereich der Rentenversicherung belasten den Bundeshaushalt im Nettoergebnis im Jahr 1999 mit 13,9 Mrd. DM. Durch die Minderausgaben bei den Lohnersatzleistungen, die sich durch die Senkung des Rentenversicherungsbeitrages ergeben, wird die Bundesanstalt für Arbeit im Jahr 1999 insgesamt um 600 Mio. DM entlastet.

Die entstehenden Mehrausgaben werden durch das Aufkommen aus dem Einstieg in die ökologische Steuer- und Abgabenreform einschließlich der darauf entfallenden Mehrwertsteuer und aus den steuerlichen Folgewirkungen der Beitragssatzsenkung ausgeglichen.

Der Beitragssatz zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten wird sich wie folgt entwickeln:

	Geltendes Recht	Mit Reformpaket	Differenz
1999	20,3 %	19,5 %	– 0,8 %

Für die Jahre 2000 und 2001 wird sich wegen der neuen Verstetigungsregel nach heutigen Annahmen ein einheitlicher Beitragssatz von 19,5 % ergeben.

Die Finanzierung der mit diesem Gesetz vorgesehenen Beitragssatzsenkungen erfolgt im Rahmen der weiteren Ausgestaltung der ökologischen Steuerreform.

Die Kosten des Sofortprogramms zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit werden vor allem durch Mittel gedeckt, die sonst für die Be-

zahlung der Jugendarbeitslosigkeit ausgegeben werden müßten. Die sonstigen Änderungen im Bereich der aktiven Arbeitsförderungsleistungen sind im wesentlichen kostenneutral.

Durch die Rücknahme der Änderungen des Kündigungsschutzes entstehen keine Kosten.

Durch die Änderungen im Bereich der Entgeltfortzahlung tritt für Arbeitgeber, die nicht aufgrund von Tarif- oder Arbeitsverträgen bereits zu einer Entgeltfortzahlung in Höhe von 100 % verpflichtet sind, eine Mehrbelastung ein.

Es entsteht kein zusätzlicher Vollzugsaufwand.

## Entwurf eines Gesetzes zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte\*)

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Inhaltsübersicht

	Artikel
Korrektur des Rentenreformgesetzes 1999	1
Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch	2
Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch	3
Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch	4
Beitragsatzgesetz 1999 – BSG 1999	5
Änderung des Kündigungsschutzgesetzes	6
Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes	7
Änderung des Bundesurlaubsgesetzes	8
Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes	9
Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes	10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	11

### Artikel 1

#### Korrektur des Rentenreformgesetzes 1999

##### § 1

#### Änderung des Rentenreformgesetzes 1999

In Artikel 33 des Rentenreformgesetzes 1999 vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) wird nach Absatz 13 folgender Absatz 13a eingefügt:

„(13a) Abweichend von den Absätzen 1 und 13 treten die Regelungen über die

1. Einführung eines Faktors für die Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen (Demographiefaktor) in Artikel 1 Nr.1 Buchstabe f, Nr.10 Buchstabe a, Nr.30 Buchstabe b, Nr.33, 74, 93 Buchstabe a, Artikel 3 Nr.5, 8, 11, Artikel 5 Nr.2, Artikel 17 Nr.2, Artikel 25 Nr.1 und 4,
2. Neuordnung des Rechts der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Artikel 1 Nr.1 Buchstabe a, d, e, h, j, k, l, q, s, t, u, v und z, Doppelbuchstabe aa, cc, ff, gg, rr, ss, tt, vv, xx, Dreifachbuchstabe aaa, Nr.3, 7 bis 9, 10 Buchstabe b, Nr.11, 12, soweit § 33 Abs.2 und 3 neu gefaßt worden ist, Nr.15, 19 bis 21, 22 Buchstabe b bis d, Nr.25, 29, 30 Buchstabe a, Nr.31 Buchstabe b, Nr.32, 36, 38, 40 bis 42, 43 Buchstabe b, Nr.45 bis 47, 48 Buchstabe a und d, Nr.49, 51, 53 bis 59, 71, 73, 76, soweit § 236a eingefügt worden ist,

\*) Artikel 10 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (Amtsblatt der EG Nr.L 18/1 vom 21. Januar 1997).

Nr.77 bis 81, 82, 84, 85, 90 bis 92, 97, 98, 100 bis 103, 110, 117, 118 Buchstabe b, soweit § 302 Abs.4 eingefügt worden ist, Nr.119 Buchstabe a, b und d, Nr.121, 122, 124, 127, 129, 130, 136, 137, Artikel 2, 3 Nr.1, 3, 4, 6, 7, 9, 10, 12, Artikel 4 Nr.2, Artikel 5 Nr.3, Artikel 6 Nr.2 und 3, Artikel 10, 11, 14 Nr.1 bis 15, 19 Buchstabe a, Nr. 20 bis 37, Artikel 15, 16 Nr.2 und 3, Artikel 17 Nr.1, Artikel 18, 21 Nr.1, Artikel 23, 24, 25 Nr.2, 3, 5, 6, Artikel 26, 27, 28 Nr.1 und 2 und Artikel 29

am 1. Januar 2001 in Kraft, soweit nicht bis zu diesem Zeitpunkt durch ein Gesetz etwas anderes geregelt ist.“

### § 2

#### Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261; 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in Anlage 23 die Jahreszahl „2003“ durch die Jahreszahl „2004“ ersetzt.
2. In § 53 Abs.2 wird Satz 2 gestrichen.
3. § 236a wird wie folgt gefaßt:

##### „§ 236a

##### Altersrente für Schwerbehinderte

Versicherte, die vor dem 1. Januar 1946 geboren sind, haben Anspruch auf Altersrente für Schwerbehinderte, wenn sie

1. das 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. bei Beginn der Altersrente als Schwerbehinderte (§ 1 Schwerbehindertengesetz) anerkannt, berufsunfähig oder erwerbsunfähig sind und
3. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Die Altersgrenze von 60 Jahren wird für Versicherte angehoben, die nach dem 31. Dezember 1940 geboren sind. Die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente ist möglich. Die Anhebung der Altersgrenze und die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme bestimmen sich nach Anlage 22. Die Altersgrenze von 60 Jahren wird nicht angehoben für Versicherte, die

1. bis zum ... [Tag und Monat der 3. Lesung des Gesetzes im Deutschen Bundestag] 1943 geboren sind und am ... [Tag, Monat und Jahr der 3. Lesung des Gesetzes im Deutschen Bundestag] schwerbehindert (§ 1 Schwerbehindertengesetz), berufsunfähig oder erwerbsunfähig waren oder
2. vor dem 1. Januar 1942 geboren sind und 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäfti-

gung oder Tätigkeit haben, wobei § 55 Abs.2 nicht für Zeiten anzuwenden ist, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe versicherungspflichtig waren.“

4. In § 253a Satz 1 wird die Jahreszahl „2003“ durch die Jahreszahl „2004“ ersetzt.
5. § 264c wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „2003“ durch die Jahreszahl „2004“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird die Jahreszahl „1999“ durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.
6. In § 301 Abs.1 Satz 2 wird die Jahreszahl „1999“ durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.
7. In § 302 Abs.4 wird die Jahreszahl „1999“ durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.
8. In § 302a Abs.1 wird die Jahreszahl „1999“ durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.
9. In § 303a wird die Jahreszahl „1999“ jeweils durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.
10. in § 313 Abs.1 Satz 1 wird die Jahreszahl „1999“ durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.
11. In § 314b wird die Jahreszahl „1999“ durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.
12. In § 317 Abs.3 Satz 1 wird die Jahreszahl „1999“ durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.
13. In der Anlage 22 wird die Jahreszahl „1940“ jeweils durch die Jahreszahl „1941“, die Jahreszahl „1941“ durch die Jahreszahl „1942“ und die Jahreszahl „1942“ durch die Jahreszahl „1943“ ersetzt.
14. In der Anlage 23 wird die Jahreszahl „2003“ durch die Jahreszahl „2004“, die Jahreszahl „2000“ jeweils durch die Jahreszahl „2001“, die Jahreszahl „2001“ durch die Jahreszahl „2002“ und die Jahreszahl „2002“ durch die Jahreszahl „2003“ ersetzt.

### § 3

#### **Befristete Änderungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit der Aussetzung von Maßnahmen des Rentenreformgesetzes 1999**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S ...), wird wie folgt geändert:

1. § 33 Abs.2 wird wie folgt gefaßt:
 

„(2) Rente wegen Alters wird geleistet als

  1. Regelaltersrente,
  2. Altersrente für langjährig Versicherte,
  3. Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige,
  4. Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute,
 sowie nach den Vorschriften des Fünften Kapitels als

5. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit,

6. Altersrente für Frauen.“

2. § 89 Abs.1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf mehrere Renten aus eigener Versicherung, wird nur die höchste Rente geleistet. Bei gleich hohen Renten ist folgende Rangfolge maßgebend:

1. Regelaltersrente,
2. Altersrente für langjährig Versicherte,
3. Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige,
4. Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute,
5. Rente wegen Erwerbsunfähigkeit,
6. Erziehungsrente,
7. Rente wegen Berufsunfähigkeit,
8. Rente für Bergleute.“

3. § 243b wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 243b Wartezeit

Die Erfüllung der Wartezeit von 15 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf

1. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit und
2. Altersrente für Frauen.“

4. Vor § 266 wird eingefügt:

#### „§ 265c Mehrere Rentenansprüche

Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf mehrere Renten aus eigener Versicherung, wird nur die höchste Rente geleistet. Bei gleich hohen Renten ist folgende Rangfolge maßgebend:

1. Regelaltersrente,
2. Altersrente für langjährig Versicherte,
3. Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige,
4. Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute,
5. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit,
6. Altersrente für Frauen,
7. Rente wegen Erwerbsunfähigkeit,
8. Erziehungsrente,
9. Rente wegen Berufsunfähigkeit,
10. Rente für Bergleute.“

## § 4

**Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch**

In § 434 Abs.3 und 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils die Jahreszahl „2000“ durch die Jahreszahl „2001“ ersetzt.

## § 5

**Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte**

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 84 Abs.2 Satz 3 werden jeweils die Jahreszahlen „1999“ durch die Jahreszahlen „2000“ ersetzt.
2. In § 90 Abs.1 Satz 1, Abs.2 Satz 1, Abs.4 Nr.1 Buchstabe b und Abs.5 Satz 1 werden jeweils die Jahreszahlen „1999“ durch die Jahreszahlen „2000“ ersetzt.
3. In § 92 Abs.1 Satz 2, Abs.2 Satz 2 und 3 werden jeweils die Jahreszahlen „1999“ durch die Jahreszahlen „2000“ ersetzt.
4. In § 92a Satz 1 wird die Jahreszahl „2000“ durch die Jahreszahl „2001“ und die Jahreszahl „2002“ durch die Jahreszahl „2003“ ersetzt.
5. In § 93a wird die Jahreszahl „2000“ durch die Jahreszahl „2001“ und die Jahreszahl „2002“ durch die Jahreszahl „2003“ ersetzt.
6. In § 95a werden jeweils die Jahreszahlen „1999“ durch die Jahreszahlen „2000“ und die Jahreszahlen „2000“ durch die Jahreszahlen „2001“ ersetzt.
7. In § 96 Abs.2 werden jeweils die Jahreszahlen „1999“ durch die Jahreszahlen „2000“ ersetzt.
8. In § 106 Abs.2 Satz 2 Nr.3 wird die Jahreszahl „1999“ durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.
9. In § 110a wird die Jahreszahl „1999“ durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.
10. In der Anlage 3 wird in der linken Spalte der Text „vor 2000“ durch den Text „vor 2001“, die Jahreszahl „2000“ durch die Jahreszahl „2001“, die Jahreszahl „2001“ durch die Jahreszahl „2002“ und die Jahreszahl „2002“ durch die Jahreszahl „2003“ ersetzt.

## § 6

**Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit**

Das Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs.1 Satz 1 Nr.1 Buchstabe b wird die Jahreszahl „1999“ durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.
2. In § 3 Abs.1 Satz 1 wird die Jahreszahl „1999“ durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.
3. In § 9 Abs.1 Satz 2 Nr.2 wird die Jahreszahl „1999“ durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.

**Artikel 2****Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 421b Sonderregelung zur Arbeitnehmerhilfe für das Jahr 1998“ die Angabe „§ 421c Sonderregelung zur Finanzierung eines befristeten Arbeitsmarktprogramms“ eingefügt.
2. Dem § 10 Abs.1 werden folgende Sätze angefügt:  
„Bei Leistungen an Arbeitgeber ist darauf zu achten, Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden. Projektförderungen sind zulässig.“
3. In § 77 Abs.3 werden die Wörter „nach den Vorschriften über die Förderung der Berufsausbildung gefördert werden“ durch die Wörter „gefördert werden, wenn eine berufliche Ausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aus in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist“ ersetzt.
4. Nach § 421b wird folgender § 421c eingefügt:

## „§ 421c

Sonderregelung zur Finanzierung eines befristeten Arbeitsmarktprogramms

Abweichend von § 363 Abs.1 Satz 1 trägt die Bundesanstalt die Ausgaben für das ihr übertragene Sofortprogramm zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit.“

**Artikel 3****Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Bei Personen, die erwerbsmäßig tätig sind und
  1. im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit mit Ausnahme von Familienangehörigen keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
  2. regelmäßig nur für einen Auftraggeber tätig sind,
  3. für Beschäftigte typische Arbeitsleistungen erbringen oder
  4. nicht aufgrund unternehmerischer Tätigkeit am Markt auftreten,
 wird vermutet, daß sie gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, wenn mindestens zwei der genannten Merkmale vorliegen. Satz 1 gilt nicht für Handelsvertreter, die im wesentlichen frei ihre Tätigkeit gestalten und über ihre Arbeitszeit bestimmen können. Familienangehörige im Sinne des Satzes 1 Nr.1 sind
  1. der Ehegatte sowie

2. Verwandte bis zum zweiten Grade,
  3. Verschwägerter bis zum zweiten Grade,
  4. Pflegekinder (§ 56 Abs.2 Nr.2 des Ersten Buches) des Versicherten oder seines Ehegatten.
- Auftraggeber gelten als Arbeitgeber.“
2. Dem § 14 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Fällen des § 7 Abs.4 gilt bei einer Beschäftigung, die nach dem Einkommensteuerrecht als selbständige Tätigkeit bewertet wird, als Arbeitsentgelt ein Einkommen in Höhe der Bezugsgröße, bei Nachweis eines niedrigeren oder höheren Einkommens jedoch dieses Einkommen. § 165 Abs.1 Satz 2 bis 10 des Sechsten Buches gilt entsprechend.“

#### Artikel 4

#### Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 177 wird wie folgt gefaßt:
 

„§ 177 Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten“.
  - b) Nach der Angabe zu § 279e werden folgende Angaben eingefügt:
 

„§ 279f Feststellung der für Kindererziehungszeiten zu zahlenden Beiträge  
§ 279g Verordnungsermächtigung“.
  - c) Die Angabe zu § 288 wird wie folgt gefaßt:
 

„§ 288 Ermittlung des Bundeszuschusses für die Jahre 1999 und 2000“.
  - d) Nach der Angabe zu § 291b wird eingefügt:
 

„§ 291c Erstattung von einigungsbedingten Leistungen“.
2. In § 1 Satz 1 Nr.1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „oder bei denen eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt vermutet wird (§ 7 Abs.4 Viertes Buch)“ eingefügt.
3. In § 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:
 

„9. Personen, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit mit Ausnahme von Familienangehörigen keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und regelmäßig nur für einen Auftraggeber tätig sind (arbeitnehmerähnliche Selbständige), es sei denn, sie sind Beschäftigte nach § 7 Abs.4 des Vierten Buches.“
4. § 56 Abs.1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„Kindererziehungszeiten sind Zeiten der Erziehung eines Kindes in dessen ersten drei Lebensjahren.“

5. In § 162 wird in Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. bei Personen, deren Beschäftigung nach dem Einkommensteuerrecht als selbständige Tätigkeit bewertet wird, ein Arbeitsentgelt nach § 14 Abs.4 des Vierten Buches, mindestens ein Siebtel der Bezugsgröße.“

6. § 165 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden der Nummer 1 folgende Wörter angefügt:

„mindestens jedoch ein Siebtel der Bezugsgröße.“.

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Bei Selbständigen, die auf Antrag versicherungspflichtig sind, gelten als Arbeitseinkommen im Sinne von § 15 des Vierten Buches auch die Einnahmen, die steuerrechtlich als Einkommen aus abhängiger Beschäftigung behandelt werden.“

7. § 177 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 177

Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten

„Die Beiträge für Kindererziehungszeiten werden vom Bund getragen.“

8. § 231 Abs.5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Arbeitnehmerähnliche Selbständige, die am 31. Dezember 1998 nicht versicherungspflichtig waren und ab 1. Januar 1999 versicherungspflichtig werden, werden auf Antrag für jede Tätigkeit als arbeitnehmerähnlicher Selbständiger von der Versicherungspflicht befreit, wenn sie

1. vor dem 2. Januar 1949 geboren sind oder
2. vor dem 1. Juli 1999 mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen für sich und ihre Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall der Invalidität, des Todes und des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres abgeschlossen haben, wonach sie für diese Versicherung mindestens ebensoviel aufzuwenden haben, wie sie Beiträge zur Rentenversicherung zu zahlen hätten.

Die Befreiung ist bis zum 30. Juni 1999 zu beantragen. Über die Befreiung entscheidet der Träger der Rentenversicherung. Sie wirkt vom 1. Januar 1999 an.“

9. Nach § 279e wird folgender § 279f eingefügt:

#### „§ 279f

Feststellung der für Kindererziehungszeiten zu zahlenden Beiträge

(1) Bis zur Einführung einer individuellen Beitragszahlung des Bundes für die Kindererziehung zahlt der Bund zur pauschalen Abgeltung für die Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestell-



ten für das Jahr 1999 einen Betrag in Höhe von 17,5 Milliarden Deutsche Mark und für das Jahr 2000 einen Betrag in Höhe von 22,4 Milliarden Deutsche Mark. Für die Kalenderjahre nach 2000 verändert sich die Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im jeweils folgenden Kalenderjahr in dem Verhältnis,

1. in dem die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Bruttolohn- und -gehaltssumme im vorvergangenen Kalenderjahr steht,
2. in dem bei Veränderungen des Beitragssatzes der Beitragssatz des Jahres, für das er bestimmt wird, zum Beitragssatz des laufenden Kalenderjahres steht,
3. in dem die Anzahl der Dreijährigen im vorvergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Anzahl der Dreijährigen in dem dem vorvergangenen vorausgehenden Kalenderjahr steht.

(2) Bei der Bestimmung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer sind für das vergangene Kalenderjahr die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn eines Kalenderjahres vorliegenden Daten und für das vorvergangene Kalenderjahr die bei der Bestimmung der bisherigen Veränderungsrate verwendeten Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zugrunde zu legen. Bei der Anzahl der Dreijährigen in einem Kalenderjahr sind die für das jeweilige Kalenderjahr zum Jahresende vorliegenden Daten des Statistischen Bundesamtes zugrunde zu legen.

(3) Die Beitragszahlung erfolgt in gleichen Monatsraten. Die Zahlung der Monatsrate wird in dem Monat fällig, für den sie bestimmt ist.“

10. Nach § 279f wird folgender § 279g eingefügt:

„§ 279g  
Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Betrag zu bestimmen, der vom Bund nach dem Jahr 2000 für Kindererziehungszeiten an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zu zahlen ist.“

11. § 288 wird wie folgt gefaßt:

„§ 288  
Ermittlung des Bundeszuschusses  
für die Jahre 1999 und 2000

Der Bundeszuschuß für das Jahr 1999 wird um den Betrag von 3,3 Milliarden Deutsche Mark und für das Jahr 2000 um weitere 1,8 Milliarden Deutsche Mark vermindert.“

12. § 291b wird wie folgt gefaßt:

„§ 291b

Erstattung nicht beitragsgedeckter Leistungen

Der Bund erstattet den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten die Aufwendungen für Leistungen nach dem Fremdretenrecht.“

13. Nach § 291b wird folgender § 291c eingefügt:

„§ 291c

Erstattung von einigungsbedingten Leistungen

Der Bund erstattet den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten die Aufwendungen für Leistungen nach den §§ 315a, 315b, 319a und 319b und dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets sowie für Leistungen nach dem Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligung für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet.“

14. § 292 wird wie folgt geändert

- a) In den Absätzen 1, 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ und die Wörter „dem Bundesminister“ durch die Wörter „dem Bundesministerium“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt

„(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erstattungen gemäß § 291c zu bestimmen, wobei eine pauschale Erstattung vorgesehen werden kann.“

## Artikel 5

### **Gesetz zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für 1999 und zur Bestimmung weiterer Rechengrößen der Sozialversicherung für 1999 (Beitragssatzgesetz 1999 – BSG 1999)**

#### § 1

#### **Beitragssätze in der Rentenversicherung**

Der Beitragssatz für das Jahr 1999 beträgt in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 19,5 vom Hundert und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 25,9 vom Hundert.

#### § 2

#### **Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte**

(1) Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für das Kalenderjahr 1999 monatlich 327 Deutsche Mark.

(2) Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für das Beitrittsgebiet für das Kalenderjahr 1999 monatlich 276 Deutsche Mark.

§ 3  
**Beitragszuschuß in der Alterssicherung  
 der Landwirte**

(1) In Anlage 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird der monatliche Zuschußbetrag für das Kalenderjahr 1999 wie folgt festgesetzt:

Einkommensklasse	monatlicher Zuschußbetrag	Einkommensklasse	monatlicher Zuschußbetrag
bis 16 000 DM	262 DM	28 001–29 000 DM	126 DM
16 001–17 000 DM	251 DM	29 001–30 000 DM	115 DM
17 001–18 000 DM	241 DM	30 001–31 000 DM	105 DM
18 001–19 000 DM	230 DM	31 001–32 000 DM	94 DM
19 001–20 000 DM	220 DM	32 001–33 000 DM	84 DM
20 001–21 000 DM	209 DM	33 001–34 000 DM	73 DM
21 001–22 000 DM	199 DM	34 001–35 000 DM	63 DM
22 001–23 000 DM	188 DM	35 001–36 000 DM	52 DM
23 001–24 000 DM	178 DM	36 001–37 000 DM	42 DM
24 001–25 000 DM	167 DM	37 001–38 000 DM	31 DM
25 001–26 000 DM	157 DM	38 001–39 000 DM	21 DM
26 001–27 000 DM	146 DM	39 001–40 000 DM	10 DM.
27 001–28 000 DM	136 DM		

(2) In Anlage 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird der monatliche Zuschußbetrag für das Beitrittsgebiet für das Kalenderjahr 1999 wie folgt festgesetzt:

Einkommensklasse	monatlicher Zuschußbetrag (Ost)	Einkommensklasse	monatlicher Zuschußbetrag (Ost)
bis 16 000 DM	221 DM	28 001–29 000 DM	106 DM
16 001–17 000 DM	212 DM	29 001–30 000 DM	97 DM
17 001–18 000 DM	203 DM	30 001–31 000 DM	88 DM
18 001–19 000 DM	194 DM	31 001–32 000 DM	79 DM
19 001–20 000 DM	185 DM	32 001–33 000 DM	71 DM
20 001–21 000 DM	177 DM	33 001–34 000 DM	62 DM
21 001–22 000 DM	168 DM	34 001–35 000 DM	53 DM
22 001–23 000 DM	159 DM	35 001–36 000 DM	44 DM
23 001–24 000 DM	150 DM	36 001–37 000 DM	35 DM
24 001–25 000 DM	141 DM	37 001–38 000 DM	26 DM
25 001–26 000 DM	132 DM	38 001–39 000 DM	18 DM
26 001–27 000 DM	124 DM	39 001–40 000 DM	9 DM.
27 001–28 000 DM	115 DM		

## § 4

**Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung**

(1) Die auf Grund des vorläufigen Durchschnittsentgelts und des Beitragssatzes für das Jahr 1999 berechneten Faktoren betragen im Jahr 1999

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für die Umrechnung

a) von Entgeltpunkten in Beiträge 10350,9900,  
von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge 8729,8558,

b) von Beiträgen, Barwerten, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen in Entgeltpunkte 0,0000966091,  
von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost) 0,0001145494,

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Umrechnung

a) von Entgeltpunkten in Beiträge 13748,2380,  
von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge 11595,0392,

b) von Beiträgen in Entgeltpunkte 0,0000727366,  
von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost) 0,0000862438.

(2) Entgeltpunkte werden in Beiträge umgerechnet, indem sie mit dem im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung maßgebenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden.

(3) Beiträge werden in Entgeltpunkte umgerechnet, indem sie mit dem im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung maßgebenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden. Die Umrechnung kann auch durch eine Division der Beiträge durch den Wert des Faktors erfolgen, der für die Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge maßgebend wäre.

(4) Barwerte, Deckungskapitalien und vergleichbare Deckungsrücklagen werden in Entgeltpunkte umgerechnet, indem sie mit dem Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden, der für den Zeitpunkt maßgebend ist, in dem der Versicherungsfall als eingetreten gilt. Die Umrechnung kann auch durch eine Division der Barwerte, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen durch den Wert des Faktors erfolgen, der für die Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge maßgebend wäre.

**Artikel 6****Änderung des Kündigungsschutzgesetzes**

Das Kündigungsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Dauer der Betriebszugehörigkeit, das Lebensalter und die Unterhaltspflichten des Arbeitnehmers“

durch die Wörter „soziale Gesichtspunkte“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt nicht, wenn betriebstechnische, wirtschaftliche oder sonstige berechnete betriebliche Bedürfnisse die Weiterbeschäftigung eines oder mehrerer bestimmter Arbeitnehmer bedingen und damit der Auswahl nach sozialen Gesichtspunkten entgegenstehen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Ist in einem Tarifvertrag, in einer Betriebsvereinbarung nach § 95 des Betriebsverfassungsgesetzes oder in einer entsprechenden Richtlinie nach den Personalvertretungsgesetzen festgelegt, welche sozialen Gesichtspunkte nach Absatz 3 Satz 1 zu berücksichtigen sind und wie diese Gesichtspunkte im Verhältnis zueinander zu bewerten sind, so kann die soziale Auswahl der Arbeitnehmer nur auf grobe Fehlerhaftigkeit überprüft werden.“

2. § 23 Abs.1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Zahl „zehn“ durch die Zahl „fünf“ ersetzt.

b) Satz 4 wird aufgehoben.

**Artikel 7****Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes**

Das Entgeltfortzahlungsgesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für den in § 3 Abs.1 bezeichneten Zeitraum ist dem Arbeitnehmer das ihm bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit zustehende Arbeitsentgelt fortzuzahlen.“

b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Wörtern „gehören nicht“ die Wörter „das zusätzlich für Überstunden gezahlte Arbeitsentgelt und“ eingefügt.

2. § 4a wird aufgehoben.

3. § 4b wird § 4a.

4. In § 9 Abs.1 Satz 1 und 2 wird die Angabe „§§ 3 bis 4b“ jeweils durch die Angabe „§§ 3 bis 4a“ ersetzt.

5. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

Übergangsvorschrift

Ist der Arbeitnehmer von einem Tag nach dem ... [einsetzen: Tag vor der 3. Lesung dieses Gesetzes im Deutschen Bundestag] bis zum ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] oder darüber hinaus durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation an seiner Arbeitsleistung verhindert,

sind für diesen Zeitraum die seit dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Vorschriften maßgebend, es sei denn, daß diese für den Arbeitnehmer ungünstiger sind.“

### **Artikel 8** **Änderung des Bundesurlaubsgesetzes**

Das Bundesurlaubsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10  
Maßnahmen der medizinischen Vorsorge  
oder Rehabilitation

Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation dürfen nicht auf den Urlaub angerechnet werden, soweit ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts nach den gesetzlichen Vorschriften über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall besteht.“

2. § 15a wird wie folgt gefaßt:

„§ 15a  
Übergangsvorschrift

Befindet sich der Arbeitnehmer von einem Tag nach dem ... [einsetzen: Tag vor der 3. Lesung dieses Gesetzes im Deutschen Bundestag] bis zum ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] oder darüber hinaus in einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, sind für diesen Zeitraum die seit dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Vorschriften maßgebend, es sei denn, daß diese für den Arbeitnehmer ungünstiger sind.“

### **Artikel 9** **Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes**

In § 113 Abs.3 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1988 (BGBl. 1989 I S. 1, 902), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

### **Artikel 10** **Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes**

Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 227), zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Rechtsnormen eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages des Bauhauptgewerbes oder des Baunebengewerbes im Sinne der §§ 1 und 2 der Baubetriebe-Verordnung vom 28. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2033), zuletzt geän-

dert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1954), die

1. die Mindestentgeltsätze einschließlich der Überstundensätze oder
2. die Dauer des Erholungsurlaubs, das Urlaubsentgelt oder ein zusätzliches Urlaubsgeld

zum Gegenstand haben, finden auch auf ein Arbeitsverhältnis zwischen einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland und seinem im räumlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages beschäftigten Arbeitnehmer zwingend Anwendung, wenn der Betrieb überwiegend Bauleistungen im Sinne des § 211 Abs.1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erbringt und auch inländische Arbeitgeber ihren im räumlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages beschäftigten Arbeitnehmern mindestens die am Arbeitsort geltenden tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen gewähren müssen. Ein Arbeitgeber im Sinne des Satzes 1 ist verpflichtet, seinem im räumlichen Geltungsbereich eines Tarifvertrages nach Satz 1 beschäftigten Arbeitnehmer mindestens die in dem Tarifvertrag vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen zu gewähren. Dies gilt auch für einen unter den Geltungsbereich eines Tarifvertrages nach Satz 1 fallenden Arbeitgeber mit Sitz im Inland unabhängig davon, ob der Tarifvertrag kraft Tarifbindung nach § 3 des Tarifvertragsgesetzes oder aufgrund der Allgemeinverbindlicherklärung Anwendung findet. Tarifvertrag nach Satz 1 ist auch ein Tarifvertrag, der die Erbringung von Montageleistungen auf Baustellen außerhalb des Betriebsortes zum Gegenstand hat.“

- b) Absatz 2a wird wie folgt gefaßt:

„(2a) Wird ein Leiharbeiter von seinem Entleiher mit Tätigkeiten beschäftigt, die in den Geltungsbereich eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages nach Absatz 1 oder Absatz 2 oder einer Rechtsverordnung nach Absatz 3a fallen, so hat ihm der Verleiher zumindest das in diesem Tarifvertrag oder in dieser Rechtsverordnung vorgeschriebene Mindestentgelt zu zahlen.“

- c) In Absatz 3 Satz 3 werden vor dem Schlußpunkt die Wörter „unabhängig davon, ob der Tarifvertrag kraft Tarifbindung nach § 3 des Tarifvertragsgesetzes oder aufgrund der Allgemeinverbindlicherklärung Anwendung findet“ eingefügt.

- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß die Rechtsnormen eines Tarifvertrages nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1, der nicht allgemeinverbindlich ist, unter den dort genannten Voraussetzungen auf alle unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallenden nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Anwendung finden. Die Rechtsverordnung findet auch auf ein Arbeitsverhältnis zwischen einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland und seinem im Geltungsbereich der

Rechtsverordnung beschäftigten Arbeitnehmer zwingend Anwendung. Unter den Geltungsbereich eines Tarifvertrages nach Absatz 1 oder Absatz 3 fallende Arbeitgeber mit Sitz im Inland sind verpflichtet, ihren Arbeitnehmern mindestens die in der Rechtsverordnung vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen zu gewähren sowie einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien die ihr nach Satz 1 zustehenden Beiträge zu leisten; dies gilt unabhängig davon, ob die entsprechende Verpflichtung kraft Tarifbindung nach § 3 des Tarifvertragsgesetzes oder aufgrund der Rechtsverordnung besteht. Satz 3 Halbsatz 1 gilt auch für Arbeitgeber mit Sitz im Ausland und ihre im Geltungsbereich der Rechtsverordnung beschäftigten Arbeitnehmer.“

e) In Absatz 4 wird die Angabe „1, 2 und 3“ durch die Angabe „1, 2, 3 und 3a“ ersetzt.

f) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Von einer nach Absatz 3 Satz 1 und 2 oder Absatz 3a Satz 1 und 4 bestehenden Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien kann bei der Beschäftigung eines Arbeitnehmers nach Absatz 1 in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn dies in dem betreffenden Fall wegen des geringen Umfangs der zu erbringenden Leistungen angemessen und begründet erscheint.“

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Bauleistungen im Sinne des § 211 Abs.1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beauftragt, haftet für die Verpflichtungen dieses Unternehmers, eines Nachunternehmers oder eines von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers zur Zahlung des Mindestentgelts an einen Arbeitnehmer oder zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 1 Abs.1 Satz 2 und 3, Abs.2a, 3 Satz 2 und 3 oder Abs.3a Satz 3 und 4 wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Das Mindestentgelt im Sinne des Satzes 1 umfaßt nur den Betrag, der nach Abzug der Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung oder entsprechender Aufwendungen zur sozialen Sicherung an den Arbeitnehmer auszuzahlen ist (Nettoentgelt).“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2a werden nach der Angabe „§ 1 Satz 1“ die Wörter „Nr.1 oder einer entsprechenden Rechtsverordnung nach § 1 Abs.3a“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 1 Abs.1 Satz 3, Abs.2a und 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs.1 Satz 2, Abs.2a, 3 Satz 2 und Abs.3a Satz 4“ ersetzt.

4. In § 3 Abs.1 Satz 2 Nr.1 und in Abs. 2 Nr.1 werden jeweils die Wörter „und Vornamen“ durch die Wörter „Vornamen und Geburtsdaten“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. entgegen § 1 Abs.1 Satz 2 oder Abs.3a Satz 4 als Arbeitgeber mit Sitz im Ausland oder entgegen § 1 Abs.1 Satz 3 oder Abs.3a Satz 3 als Arbeitgeber mit Sitz im Inland einem Arbeitnehmer eine dort genannte Arbeitsbedingung nicht gewährt,“.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. entgegen § 1 Abs.3 Satz 2 oder Abs.3a Satz 4 als Arbeitgeber mit Sitz im Ausland oder entgegen § 1 Abs.3 Satz 3 oder Abs.3a Satz 3 als Arbeitgeber mit Sitz im Inland einen Beitrag nicht leistet,“.

cc) In Nummer 3 wird nach den Wörtern „nicht in deutscher Sprache“ ein Komma eingefügt und das Wort „oder“ gestrichen und werden nach dem Wort „Dauer“ die Wörter „oder entgegen einem Verlangen der Prüfbehörde nicht auf der Baustelle“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „fünfhunderttausend“ durch die Wörter „einer Million“ und das Wort „dreißigtausend“ durch das Wort „fünfzigtausend“ ersetzt.

c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Gerichte und Staatsanwaltschaften sollen den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden Erkenntnisse übermitteln, die aus ihrer Sicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich sind, soweit nicht für das Gericht oder die Staatsanwaltschaft erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.“

6. In § 6 wird die Angabe „§ 57a Abs.1 Nr.1 bis 8 des Haushaltsgrundsätzegesetzes“ durch die Angabe „§ 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ ersetzt.

7. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7

(1) Die in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften enthaltenen Regelungen über

1. die Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten,
2. den bezahlten Mindestjahresurlaub,
3. die Mindestentgeltsätze einschließlich der Überstundensätze,
4. die Bedingungen für die Überlassung von Arbeitskräften, insbesondere durch Leiharbeitsunternehmen,
5. die Sicherheit, den Gesundheitsschutz und die Hygiene am Arbeitsplatz,

6. die Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit den Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen von Schwangeren und Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen und
  7. die Gleichbehandlung von Männern und Frauen sowie andere Nichtdiskriminierungsbestimmungen
- finden auch auf ein Arbeitsverhältnis zwischen einem im Ausland ansässigen Arbeitgeber und seinem im Inland beschäftigten Arbeitnehmer zwingend Anwendung.
- (2) Die Arbeitsbedingungen nach Absatz 1 Nr.1 und 4 bis 7 betreffenden Rechtsnormen eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages nach § 1 Abs.1 finden unter den dort genannten Voraussetzungen auch auf ein Arbeitsverhältnis zwischen einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland und seinem im räumlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages beschäftigten Arbeitnehmer zwingend Anwendung.“
8. Der bisherige § 7 wird § 8 und wird wie folgt geändert:
    - a) In Satz 1 werden die Wörter „diesem Gesetz“ durch die Angabe „§§ 1, 1a und 7“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden nach der Angabe „§ 1 Abs.3“ die Wörter „in bezug auf die ihr zustehenden Beiträge“ eingefügt.
9. Der bisherige § 8 wird § 9 und wird wie folgt geändert:

Die Wörter „und am 1. September 1999 außer Kraft“ werden gestrichen.

### **Artikel 11** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Am 1. April 1999 tritt Artikel 4 Nr.1 Buchstabe a bis c, Nr. 4, 7, 9 bis 11 in Kraft.
- (3) Artikel 1 § 3 tritt am 1. Januar 2000 in Kraft und zum 31. Dezember 2000 außer Kraft.
- (4) Am 1. Januar 2001 tritt Artikel 1 § 2, 4 bis 6 in Kraft, soweit nicht bis zu diesem Zeitpunkt durch ein Gesetz etwas anderes geregelt ist.

Bonn, den 17. November 1998

**Dr. Peter Struck und Fraktion**  
**Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Maßnahmen in der Sozialversicherung

1. Im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung ist es das Ziel des Gesetzes,
  - sozialpolitisch nicht vertretbare Eingriffe des Rentenreformgesetzes 1999 bis zu einer endgültigen Regelung auszusetzen,
  - die Arbeitskosten im Zusammenhang mit dem ersten Schritt der ökologischen Steuer- und Abgabenreform bereits im Jahre 1999 deutlich zu entlasten,
  - die kurz- und mittelfristige Beitragsstabilität der gesetzlichen Rentenversicherung zu gewährleisten.
2. In allen Zweigen der Sozialversicherung soll der Mißbrauch der Scheinselbständigkeit bekämpft werden.

Die Schwerpunkte des Gesetzentwurfes sind:

1. Der mit dem Rentenreformgesetz 1999 eingeführte demographische Faktor in der Rentenformel, der längerfristig zur Senkung des Nettorentenniveaus auf 64 Prozent führen würde, wird für die Jahre 1999 und 2000 ausgesetzt. Damit ist Zeit für eine dauerhafte und sozialpolitisch vertretbare Regelung gewonnen.
2. Die Verschlechterungen des Rentenreformgesetzes 1999 bei den Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten werden ebenfalls bis zu einer Neuregelung, das heißt für das Jahr 2000 ausgesetzt.
3. Diese Entlastung der Rentenversicherung geschieht gezielt durch
  - echte Beiträge des Bundes für die Kindererziehung (zusätzliche Leistungsansprüche entstehen dadurch nicht),
  - Übernahme der Auffüllbeträge bei Renten aus den neuen Bundesländern (Nichtanrechnung auf den zusätzlichen Bundeszuschuß) und die
  - Erhöhung des Bundeszuschusses des Jahres 1999 um den Betrag von 2,1 Mrd. DM.
4. Arbeitnehmerähnliche Selbständige werden in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Die Einbeziehung scheinselbständiger Arbeitnehmer in die Sozialversicherung wird erleichtert.
5. Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung für 1999 wird ausnahmsweise durch Gesetz auf 19,5 Prozent festgelegt. Ab 2000 wird der Beitragssatz wieder nach dem normalen Verfahren durch Rechtsverordnung der Bundesregierung bestimmt.

Mit dem Beitragssatzgesetz 1999 wird die Höhe des Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für das Jahr 1999 und in der knapp-

schaftlichen Rentenversicherung bestimmt. Außerdem werden die Beiträge in der Alterssicherung der Landwirte entsprechend dem Beitrags-/Leistungsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung des geringeren Leistungsspektrums der Alterssicherung der Landwirte und der aus den Beiträgen herzuleitenden Zuschüsse zum Beitrag sowie die Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung festgelegt.

Das Beitragssatzgesetz 1999 berücksichtigt die Beitragszahlung des Bundes für Kindererziehungszeiten, die Aussetzung des demographischen Faktors in der Rentenformel für das Jahr 1999 und zusätzliche Einnahmen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten aufgrund der Rentenversicherungspflicht von arbeitnehmerähnlichen Selbständigen. Das Beitragssatzgesetz 1999 berücksichtigt ferner die Erstattung von Aufwendungen für einigungsbedingte Leistungen ohne Anrechnung auf den zusätzlichen Bundeszuschuß und die Erhöhung des Bundeszuschusses des Jahres 1999 um den Betrag von 2,1 Mrd. DM bei der Festsetzung der Beitragssätze und der weiteren Rechengrößen. Insoweit wird die von der Bundesregierung zu beschließende Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für 1999 und zur Bestimmung weiterer Rechengrößen der Sozialversicherung für 1999 (Beitragssatzverordnung 1999 – BSV 1999), mit der die Beitragssätze nur vorsorglich auf der Grundlage des derzeit geltenden Rechts festgesetzt werden, verdrängt. Die Festsetzung des Beitragssatzes für 1999 durch Rechtsverordnung erfolgt lediglich, um sicherzustellen, daß für die Zeit ab Januar 1999 auf jeden Fall ein wirksam festgesetzter Beitragssatz gilt.

#### II. Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit gehört zu den wichtigsten und dringlichsten Aufgaben der Arbeitsmarktpolitik. Eine kurzfristige und wirksame Lösung dieses Problems ist nur durch ein von der Bundesanstalt für Arbeit durchgeführtes Sofortprogramm der Bundesregierung zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit möglich. Die vorgesehenen Änderungen dienen vor allem der Umsetzung dieses Programmes.

- Die Freie Förderung nach § 10 SGB III wird für die Projektförderung geöffnet, um zu gewährleisten, daß für schwer vermittelbare arbeitslose Jugendliche erfolversprechende Projekte unkompliziert finanziert werden können.
- Die Regelung über die Abgrenzung der Weiterbildungsförderung gegenüber der Förderung der beruflichen Erstausbildung wird flexibilisiert, um die Beschäftigungschancen arbeitsloser Jugendlicher zu verbessern.

– Die Kosten des Bundesprogrammes für Beschäftigung und Qualifizierung Jugendlicher sollen in Ausnahme von § 363 Abs.1 Satz 1 SGB III nicht vom Bund, sondern von der Bundesanstalt für Arbeit aus ihren eigenen Mitteln getragen werden, da für die Finanzierung dieses Programmes vor allem Mittel eingesetzt werden sollen, die sonst für die Bezahlung der Jugendarbeitslosigkeit ausgegeben werden müßten. Eine Finanzierung des Bundes ist mittelbar im Rahmen des Bundeszuschusses sowie flankierend durch Sonderprogramme des Bundes zur Finanzierung von ABM-Sachkosten gegeben.

### III. Änderungen des Kündigungsrechts

Eine wesentliche Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und für die Schaffung neuer Arbeitsplätze ist soziale Stabilität. Die 1996 vorgenommenen Einschnitte in Arbeitnehmerschutzrechte haben den sozialen Frieden und die soziale Partnerschaft als wichtige Rahmenbedingungen für Motivation und Leistung beeinträchtigt. Das Ziel, zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen, wurde nicht erreicht. Deshalb sollen die Einschränkungen des Kündigungsschutzes weitgehend zurückgenommen werden.

Der Schwellenwert, bis zu dem Betriebe dem Kündigungsschutzgesetz nicht unterliegen, wird von zehn Arbeitnehmern wieder auf fünf Arbeitnehmer gesenkt. Bei dem Schwellenwert von zehn Arbeitnehmern würden – nach Auslaufen der für Arbeitnehmer in Betrieben mit sechs bis zehn Beschäftigten bis September 1999 geltenden Bestandschutzregelung – rund zwei Millionen Arbeitnehmer den allgemeinen Kündigungsschutz verlieren. Dem damit drohenden Beschäftigungsabbau stehen keine nennenswerten Neueinstellungen gegenüber.

Der mit der Anhebung des Schwellenwertes erhoffte Beschäftigungseffekt ist nämlich ausgeblieben. Nach einer im Jahre 1997 vorgenommenen Schätzung des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH) haben nur 5,1 Prozent der Handwerksbetriebe zwischen fünf und neun Beschäftigten nach Anhebung des Schwellenwertes Einstellungen vorgenommen. In seiner Hochrechnung kommt der ZDH auf insgesamt 20 000 Neueinstellungen. Dabei räumt der ZDH ein, daß für das Einstellungsverhalten der Betriebe letztlich die konjunkturelle Situation ausschlaggebend ist. Eine im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft im Jahre 1997 durchgeführte Untersuchung des ISG Sozialforschung und Gesellschaftspolitik kommt zu dem Ergebnis, daß die beschäftigungspolitischen Wirkungen der Heraufsetzung des Schwellenwertes sehr gering sind und sich Veränderungen im Beschäftigungsauf- und -abbau im wesentlichen im Rahmen der ohnehin ablaufenden beschäftigungspolitischen Prozesse bewegen.

Beibehalten wird die als eine Maßnahme zur Förderung von Teilzeitarbeit 1996 eingeführte anteilige Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigten beim Schwellenwert. Das Bundesverfassungsgericht hat die zuvor geltende Regelung, wonach Teilzeitbeschäftigte mit einer Arbeitszeit bis zehn Stunden in der Woche oder 45 Stunden im Monat bei der Feststellung der für den Schwellenwert maßgeblichen Arbeitnehmerzahl nicht berücksichtigt wurden, für verfassungswidrig erklärt und eine am Ar-

beitsvolumen orientierte Größenbestimmung, wie sie der geltenden Regelung zugrunde liegt, als sachlich geboten angesehen (Beschluß vom 27. Januar 1998, 1 BvL 22/93).

Zurückgenommen werden die Einschränkungen der Sozialauswahl bei betriebsbedingten Kündigungen. Dies betrifft die Begrenzung der Sozialauswahl auf drei Kriterien (Dauer der Betriebszugehörigkeit, Lebensalter und Unterhaltspflichten des Arbeitnehmers) und die Ausdehnung der Möglichkeit des Arbeitgebers, bestimmte Arbeitnehmer aus der Sozialauswahl herauszunehmen.

Das Erfordernis der Sozialauswahl ist für den Schutz des Arbeitnehmers vor betriebsbedingten Kündigungen von erheblicher Bedeutung, weil nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts die dem Arbeitsplatzabbau und damit der Kündigung zugrundeliegende unternehmerische Entscheidung selbst nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie offenbar unsachlich, unvernünftig oder willkürlich ist. Durch die 1996 vorgenommenen Gesetzesänderungen hat das unternehmerische Gestaltungsermessen zu Lasten des Schutzes der Arbeitnehmer ein zu großes Gewicht erhalten. Die Rückkehr zur früheren Regelung beseitigt die einseitige Hervorhebung von unternehmerischen Interessen, ohne diese unberücksichtigt zu lassen.

Wiederhergestellt wird die Regelung, wonach der Arbeitgeber bei der Auswahl der Arbeitnehmer im Falle betriebsbedingter Kündigungen soziale Gesichtspunkte ausreichend berücksichtigen muß. Die Begrenzung der Auswahlkriterien auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit, das Lebensalter und die Unterhaltspflichten des Arbeitnehmers hat das Ziel, mehr Rechtssicherheit herzustellen und Kündigungen besser berechenbar zu machen, nicht erreicht. Die Begrenzung auf die drei genannten Kriterien verhindert die Berücksichtigung weiterer sozialer Gesichtspunkte, die für den von einer Kündigung betroffenen Arbeitnehmer von erheblicher Bedeutung sind und mit dem Arbeitsverhältnis unmittelbar im Zusammenhang stehen, z. B. einer Berufskrankheit, eines im Betrieb erlittenen unverschuldeten Arbeitsunfalls, einer Schwerbehinderung oder der Arbeitsmarktchancen des Arbeitnehmers.

Die Vorschrift, nach der die gerichtliche Überprüfbarkeit der Sozialauswahl auf grobe Fehlerhaftigkeit beschränkt ist, wenn in einem Tarifvertrag, in einer Betriebsvereinbarung nach § 95 des Betriebsverfassungsgesetzes oder in einer entsprechenden Richtlinie für Betriebe oder Verwaltungen des öffentlichen Rechts Regelungen über die Sozialauswahl vereinbart sind, wird inhaltlich beibehalten. Das gleiche gilt für einen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat vereinbarten Interessenausgleich, in dem die zu kündigenden Arbeitnehmer namentlich bezeichnet sind. Die Beschränkung der gerichtlichen Nachprüfbarkeit bei Vorliegen kollektivrechtlicher Auswahlregelungen dient der Rechtssicherheit bei betriebsbedingten Kündigungen. Zugleich wird die Rolle der betrieblichen Arbeitnehmervertretungen gestärkt. Im Falle des Interessenausgleichs erhält der Betriebsrat insbesondere die Möglichkeit, verstärkt auf die inhaltliche Gestaltung und Durchführung von Betriebsänderungen Einfluß zu nehmen und dabei die Interessen der von einer Kündigung



betroffenen Arbeitnehmer besser durchzusetzen, z. B. hinsichtlich der im einzelnen zu berücksichtigenden sozialen Gesichtspunkte und der Sozialplanleistungen.

Aufgehoben wird die Vorschrift, wonach die Beschränkung der gerichtlichen Nachprüfbarkeit der Sozialauswahl sich auch auf Richtlinien erstreckt, die ein Arbeitgeber in Betrieben ohne gewählte Arbeitnehmervertretung mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Belegschaft erläßt. Die Regelung ist ein systemwidriger Einbruch in das Betriebsverfassungsrecht. Zudem ist sie praxisfremd, weil die betreffenden Kleinunternehmer im allgemeinen kein Interesse an einer Selbstbindung für die Zukunft haben.

#### IV. Änderung der Entgeltfortzahlung

Die im Oktober 1996 eingeführte Absenkung der gesetzlichen Entgeltfortzahlung auf 80 Prozent des Arbeitsentgelts wird zurückgenommen. Im Krankheitsfall und bei Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation wird die Höhe der Entgeltfortzahlung wieder für alle Arbeitnehmer auf 100 Prozent des Arbeitsentgelts angehoben.

Die Absenkung der gesetzlichen Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall hat zu einer sozialpolitisch problematischen Ungleichbehandlung der Arbeitnehmer geführt. Für etwa 80 Prozent der Beschäftigten gilt eine Entgeltfortzahlung in Höhe von 100 Prozent aufgrund bestehender oder neu abgeschlossener Tarifverträge. Unmittelbar von der gesetzlichen Absenkung der Entgeltfortzahlung betroffen werden nur diejenigen Beschäftigten, für die keine Tarifverträge bestehen oder für die Tarif- oder Arbeitsverträge bis heute keine volle Entgeltfortzahlung gewährleisten. Dabei handelt es sich häufig um Arbeitnehmer, die ohnehin niedrige Arbeitsentgelte und ungünstige Arbeitsbedingungen haben. Die Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer wird durch die Neuregelung wiederhergestellt. Zugleich werden die durch die Absenkung der Entgeltfortzahlung entstandenen besonderen Härten für chronisch Kranke, Schwangere, Kriegsbeschädigte, Schwerbehinderte und ehrenamtlich Tätige, z. B. bei der freiwilligen Feuerwehr und im Rettungswesen, beseitigt.

Wie dies bei der Berechnung des Urlaubsentgelts bereits geregelt ist, werden Überstundenvergütungen bei der Bemessung der Entgeltfortzahlung künftig nicht mehr berücksichtigt. In den meisten Tarifbereichen, in denen eine Entgeltfortzahlung in Höhe von 100 Prozent vereinbart ist, haben die Tarifvertragsparteien die Überstundenvergütung aus der Bemessung der Entgeltfortzahlung ausgenommen. Die gesetzliche Beschränkung wirkt sich deshalb entlastend vor allem für die nicht tarifgebundenen Arbeitgeber aus, die auch von der gesetzlichen Anhebung der Entgeltfortzahlung unmittelbar betroffen werden.

Wiederhergestellt wird die bis zum 30. September 1996 geltende Regelung, nach der Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation nicht auf den Urlaub angerechnet werden durften, soweit ein gesetzlicher Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall besteht. Seit dem 1. Oktober 1996 hat der Arbeitgeber in diesen Fällen die gesetzliche Möglichkeit, von je fünf Tagen, die ein Arbeitnehmer an einer Maßnahme der medizini-

schen Vorsorge oder Rehabilitation teilnimmt, zwei Tage auf den Erholungsurlaub anzurechnen. Durch diese Anrechnung wird dem Arbeitnehmer die Entgeltfortzahlung teilweise wieder genommen. Die Anrechnung steht damit im Widerspruch zum Entgeltfortzahlungsgesetz, das stationäre Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation der Arbeitsunfähigkeit gleichstellt.

Künftig werden Zeiten von Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, für die Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht, wie Zeiten der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit nicht mehr auf den Erholungsurlaub angerechnet.

#### V. Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes

Mit der Streichung der Sätze 2 und 3 in § 113 Abs.3 des Betriebsverfassungsgesetzes wird die 1996 eingeführte Befristung des Interessenausgleichsverfahrens aufgehoben. Dem Betriebsrat soll es wieder ermöglicht werden, mit dem Arbeitgeber Alternativen zur geplanten Betriebsänderung in einem Zeitraum zu beraten, der nach Umfang, Schwierigkeit und Tragweite der Umstrukturierung erforderlich ist, um zu sachgerechten Lösungen kommen zu können.

#### VI. Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

Mit den vorgesehenen Änderungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes wird in erster Linie der gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtung zur abschließenden Umsetzung der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. EG Nr. L 18/1 vom 21. Januar 1997) Rechnung getragen. Dieser Zielsetzung dient insbesondere die Aufhebung der Befristung des Gesetzes, dessen Außerkrafttreten bislang für den 1. September 1999 vorgesehen war.

Im Interesse einer wirksamen Durchführung des Gesetzes sind weitere Änderungen vorgesehen. Im wesentlichen handelt es sich dabei um folgende Bestimmungen:

- Die bislang ausschließliche Anknüpfung des Gesetzes an allgemeinverbindliche Tarifverträge wird ergänzt um eine Rechtsverordnungsermächtigung zugunsten des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung. In der Rechtsverordnung können auch nicht tarifgebundene Arbeitgeber verpflichtet werden, bestimmte tarifvertragliche Arbeitsbedingungen einzuhalten. Diese Arbeitsbedingungen gelten dann kraft gesetzlicher Anordnung zwingend auch für Arbeitgeber mit Sitz im Ausland.
- Der Gestaltungsfreiraum der betroffenen Tarifvertragsparteien wird dahin gehend erweitert, daß ein auch für entsandte Arbeitnehmer geltender Tarifvertrag im Sinne des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes künftig nicht nur eine unterste Lohngruppe, sondern auch höhere Lohngruppen umfassen darf.
- Es wird eine verschuldensunabhängige Haftung des Generalunternehmers eingeführt. Er soll im eigenen Interesse verstärkt darauf achten, daß seine Subunter-

nehmer die nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz zwingenden Arbeitsbedingungen einhalten.

- Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Kontrolltätigkeit der Aufsichtsbehörden werden insbesondere im Bereich der Meldevorschriften und der Zusammenarbeit der Behörden erweitert. Die Sanktionsvorschriften werden durch eine Anhebung des Bußgeldrahmens verschärft.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Korrektur des Rentenreformgesetzes 1999)

#### Zu § 1 (Änderung des Rentenreformgesetzes 1999)

Die Vorschrift regelt das Aussetzen der Regelungen des Rentenreformgesetzes 1999 über die Einführung eines Faktors zur Berücksichtigung der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen (Demographiefaktor) sowie der Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Mit diesem Aussetzen soll Zeit gewonnen werden, um für beide Regelungsbereiche sozial gerechtere Regelungen auszuarbeiten. Sollten andere Regelungen bis zum 31. Dezember 2000 nicht ergangen sein, treten die genannten Regelungen des Rentenreformgesetzes 1999 im wesentlichen unverändert am 1. Januar 2001 in Kraft.

#### Zu § 2 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Vorschrift enthält Regelungen für den Fall, daß die in § 1 genannten Vorschriften des Rentenreformgesetzes 1999 am 1. Januar 2001 in Kraft treten. Für diesen Fall müssen die Regelungen des Rentenreformgesetzes 1999 an das verspätete Inkrafttreten angepaßt werden.

Die Regelungen in den Nummern 1, 4, 5, 13 und 14 stellen sicher, daß die Abschläge bei der Altersrente für Schwerbehinderte und den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sowie die Verlängerung der Zurechnungszeit schrittweise eintreten.

Bei der Regelung in Nummer 2 handelt es sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens im Rentenreformgesetz 1999.

Die Regelung in Nummer 3 paßt die Vertrauensschutzregelung hinsichtlich der Altersrente für Schwerbehinderte an das verspätete Inkrafttreten an.

Die Regelungen in den Nummern 6 bis 12 passen Stichtagsregelungen, die bisher im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Reformmaßnahmen zum 1. Januar 2000 standen, an das spätere Inkrafttreten am 1. Januar 2001 an. Insbesondere werden die Vertrauensschutzregelungen auf Berechtigte ausgedehnt, die am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine Rente nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht haben.

#### Zu § 3 (Befristete Änderungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit der Aussetzung von Maßnahmen des Rentenreformgesetzes 1999)

Die Vorschrift enthält befristete Änderungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für die Phase der Ausset-

zung der Einführung eines Demographiefaktors sowie der Neuordnung des Rechts der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in der Zeit vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000. Mit den Änderungen werden begriffliche und systematische Anpassungen an die Regelungen des Rentenreformgesetzes 1999 zur langfristigen Vereinheitlichung der Altersgrenzen für Männer und Frauen vorgenommen.

#### Zu § 4 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1.

#### Zu § 5 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)

Es handelt sich um die Übernahme der für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehenen Regelungen.

#### Zu § 6 (Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit)

Es handelt sich um die Übernahme der für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehenen Regelungen.

### Zu Artikel 2 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

#### Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

#### Zu Nummer 2 (§ 10)

#### Zu Satz 3

Die Vorschrift stellt sicher, daß auch im Rahmen der freien Förderung keine staatlichen Beihilfen im Sinne der Artikel 87 bis 89 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewährt werden.

#### Zu Satz 4

Die Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik sind auf eine individuelle Förderung ausgerichtet. Nach der Gesetzesbegründung zu § 10 SGB III (Drucksache 13/4941, S. 154) soll von diesem Ansatz grundsätzlich auch im Rahmen der Freien Förderung nicht abgewichen werden. Als Auslaufregelung für die bisherige Projektförderung für besonders schwer vermittelbare Arbeitslose (§ 62d AFG) wurde in die Gesetzesbegründung aufgenommen, daß solche Maßnahmen fortgeführt werden können, „sofern der Finanzierungsmodus von der Projektförderung auf eine Kostenerstattung für die Teilnahme von Arbeitslosen an diesen Maßnahmen umgestellt wird“.

Die hieran orientierte Praxis hat gezeigt, daß die Finanzierung notwendiger Gemeinkosten (Betreuungs- und Beratungspersonal, Investitionen usw.) erschwert und so eine erfolgversprechende Projektdurchführung verkompliziert wird. Daher soll die Freie Förderung für die Projektförderung geöffnet werden.

**Zu Nummer 3 (§ 77)**

Die Regelung des § 77 Abs.3 SGB III dient der Abgrenzung der Weiterbildungsförderung gegenüber der Förderung der Berufsausbildung. In der Praxis hat sich die geltende Regelung als zu starr erwiesen, weil Arbeitnehmer ohne Berufsabschluß – aus unterschiedlichen Gründen – nicht immer einen geeigneten Ausbildungsplatz finden oder für eine Berufsausbildung in Betracht kommen. Um zu vermeiden, daß solche Arbeitnehmer, die noch nicht drei Jahre beruflich tätig waren, in Arbeitslosigkeit verharren müssen, soll die Regelung entsprechend einem Anliegen der Praxis flexibilisiert werden.

Der gesetzliche Vorrang der – ggf. geförderten – Erstausbildung bleibt für diesen Personenkreis bestehen; gleichwohl soll, wenn diese aus personenbedingten Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, auch eine Weiterbildung gefördert werden können. Die Weiterbildungsförderung soll auch künftig nicht generell für betriebliche Ausbildungen eintreten, die lediglich wegen etwaigen Fehlens einer ausreichenden Zahl von Ausbildungsplätzen nicht durchgeführt werden können. Die Unzumutbarkeit einer Verweisung des Arbeitnehmers auf die berufliche Ausbildung erlaubt in besonderen in der Person des Arbeitnehmers liegenden Fällen eine Förderung im Rahmen der beruflichen Weiterbildung.

**Zu Nummer 4 (§ 421c)**

Nach § 363 Abs.1 Satz 1 SGB III trägt der Bund u.a. auch die Ausgaben für die Durchführung solcher Aufgaben, die er der Bundesanstalt für Arbeit durch Verwaltungsvereinbarung (§ 370 Abs.2 Satz 2 SGB III) übertragen hat. In Ausnahme von dieser Regelung sollen die Kosten des Sofortprogrammes der Bundesregierung zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit nicht vom Bund, sondern von der Bundesanstalt für Arbeit aus ihren eigenen Mitteln getragen werden, da für die Finanzierung dieses Programmes vor allem Mittel eingesetzt werden sollen, die sonst für die Bezahlung der Jugendarbeitslosigkeit ausgegeben werden müßten. Im übrigen beteiligt sich der Bund über einen Bundeszuschuß auch 1999 an den Ausgaben der Bundesanstalt für die Förderung Jugendlicher.

**Zu Artikel 3 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)****Zu Nummer 1 (§ 7)**

Die verschärfte Wettbewerbs- und Arbeitsmarktsituation hat in den letzten Jahren zu einem wesentlichen Anstieg der Scheinselbständigkeit geführt. Die Bekämpfung der Scheinselbständigkeit soll den Sozialversicherungsträgern erleichtert werden, Scheinselbständige sollen schneller und einfacher als bisher zu erfassen sein. Dazu wird ein Kriterienkatalog mit der Maßgabe vorgesehen, daß bei Vorliegen mehrerer dieser Kriterien eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vermutet wird, so daß sich dadurch die Beweislast umkehrt.

Die in Absatz 4 Satz 1 Nr.1 genannte Nichtbeschäftigung von versicherungspflichtigen Arbeitnehmern ist ein wichtiges Merkmal für das Vorliegen einer Beschäftigung. Anders als ein Selbständiger kann ein abhängig

Beschäftigter die von ihm zu erbringende Arbeitsleistung in der Regel nicht auf andere Personen übertragen, sondern hat sie persönlich zu erbringen. Ausgenommen ist die Beschäftigung von nahen Familienangehörigen, die in Satz 3 definiert sind.

Beschäftigung drückt sich ferner in der in Absatz 4 Satz 1 Nr.2 genannten Bindung an nur einen Auftraggeber aus. Dies gilt vor allem in den Fällen einer vertraglichen Ausschließlichkeitsbindung. Es genügt jedoch auch eine faktische Bindung. Das Erfordernis einer regelmäßigen Tätigkeit für einen Auftraggeber soll einerseits Ausnahmefällen Rechnung tragen, andererseits aber auch sicherstellen, daß das Bestehen der Versicherungspflicht nicht durch eine gelegentliche Tätigkeit für weitere Auftraggeber manipuliert werden kann.

Das in Absatz 4 Satz 1 Nr.3 genannte Kriterium der Erbringung von Arbeitsleistungen, die für Beschäftigte typisch sind, ist vor allem in den Fällen von Bedeutung, in denen ein Arbeitgeber neben festangestellten Personen auch freie Mitarbeiter beschäftigt. Läßt sich bei Gesamtwürdigung der Tätigkeit des freien Mitarbeiters im Vergleich zu den festangestellten Personen kein wesentlicher Unterschied feststellen, spricht dies für ein Beschäftigungsverhältnis.

Das in Absatz 4 Satz 1 Nr.4 benannte Merkmal, daß es an einem Auftreten am Markt als Unternehmer fehlt, löst ebenfalls die Vermutung aus, daß eine Beschäftigung vorliegt. Denn selbständig ist im allgemeinen nur jemand, der auch unternehmerische Entscheidungsfreiheit genießt und unternehmerische Chancen wahrnehmen kann. Wer über Einkaufs- und Verkaufspreise, Warenbezug, Einsatz von Kapital und Maschinen weitgehend nicht eigenständig entscheiden kann, ist in der Regel nicht selbständig tätig, sondern abhängig beschäftigt.

Der Katalog des Absatzes 4 Satz 1 läßt Raum für weitere Gesichtspunkte, die im Einzelfall für ein Beschäftigungsverhältnis oder für eine selbständige Tätigkeit sprechen können. Für die Entscheidung, ob ein Beschäftigungsverhältnis oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt, sind eine Gewichtung und Gesamtbetrachtung aller Umstände maßgebend. Die endgültige Beurteilung kann sich wie bisher erst aus einer Gesamtschau und einer Gewichtung aller Umstände des Einzelfalls ergeben. Liegen sowohl Merkmale vor, die für eine Beschäftigung sprechen, als auch solche, die eher auf die Selbständigkeit hindeuten, kommt es darauf an, welche Merkmale in ihrer Bedeutung überwiegen.

Bei Vorliegen von mindestens zwei der vier Kriterien des Absatzes 4 Satz 1 besteht eine widerlegbare Vermutung für die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses. Es ist sodann Sache des Betroffenen oder seines Arbeitgebers/Auftraggebers nachzuweisen, daß im konkreten Fall gleichwohl eine selbständige Tätigkeit vorliegt. Der Nachweis kann durch sämtliche Tatsachen erfolgen, die die Selbständigkeit des Betroffenen belegen.

Absatz 4 Satz 2 stellt klar, daß sich die Abgrenzung zwischen beschäftigten und selbständigen Handelsvertretern weiterhin allein nach der im Handelsgesetzbuch enthaltenen Definition bestimmt.

Satz 3 legt den Begriff des Familienangehörigen im Sinne von Satz 1 Nr.1 fest.

Durch Satz 4 wird klargestellt, daß bei Anwendung des Satzes 1 Nr.2 die Auftraggeber als Arbeitgeber gelten. Sie treffen daher alle Pflichten, die sich für einen Arbeitgeber aus den Vorschriften des Sozialgesetzbuches ergeben. Wer Auftraggeber ist, ergibt sich aus den zugrundeliegenden zivilrechtlichen Vereinbarungen.

#### **Zu Nummer 2 (§ 14)**

Ist bei den in § 7 Abs.4 genannten Personen eine Beschäftigung anzunehmen, stellen die mit ihr erzielten Einnahmen nach § 14 SGB IV Arbeitsentgelt dar. Um eine verwaltungsaufwendige Ermittlung seiner Höhe zu vermeiden, bedarf es einer praktikablen Regelung. Werden diese Personen nach dem Einkommensteuerrecht als Selbständige behandelt, ist es folgerichtig, für die Bestimmung des Arbeitsentgelts insoweit an Regelungen für Selbständige anzuknüpfen. Deshalb wird – für alle Zweige der Sozialversicherung – die Regelung in der Rentenversicherung über die beitragspflichtigen Einnahmen selbständig Tätiger übernommen. Danach wird als Arbeitsentgelt bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme der Tätigkeit auf Antrag ein Betrag in Höhe von 50 Prozent der Bezugsgröße, im übrigen ein Betrag in Höhe der Bezugsgröße bestimmt. Der Arbeitgeber (Auftraggeber) und der Beschäftigte (Auftragnehmer) haben jedoch die Möglichkeit, mittels des Einkommensteuerbescheides des Beschäftigten niedrigere oder höhere Einnahmen nachzuweisen. Für das Verfahren und die Einzelheiten gilt § 165 Abs.1 Satz 2 bis 10 SGB VI entsprechend.

#### **Zu Artikel 4 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)**

##### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Hierbei handelt es sich um Änderungen, die aufgrund von neu eingefügten bzw. geänderten Überschriften erforderlich sind.

##### **Zu Nummer 2 (§ 1)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur erleichterten Einbeziehung scheinselbständiger Arbeitnehmer in die Sozialversicherung.

##### **Zu Nummer 3 (§ 2)**

Die Regelung soll der zunehmenden Erosion des versicherten Personenkreises durch die wachsende Überführung von Beschäftigungen in arbeitnehmerähnliche selbständige Tätigkeiten entgegenwirken. Sie erfaßt nur tatsächlich selbständig Tätige. Personen, die sich als Selbständige gerieren, nach der tatsächlichen Ausgestaltung ihrer Erwerbstätigkeit aber als Beschäftigte anzusehen sind (sogenannte Scheinselbständige) werden weiterhin von § 1 erfaßt. Dies ist insbesondere für die Beitragstragung von Bedeutung.

Der Personenkreis der neuen arbeitnehmerähnlichen Selbständigen zeichnet sich weniger durch die Zugehörigkeit zu bestimmten Berufsgruppen als vielmehr durch

typische Tätigkeitsmerkmale aus. Zu diesen Merkmalen gehört vor allem, daß die Betreffenden im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und daß sie im wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind.

Da die so definierten neuen arbeitnehmerähnlichen Selbständigen nicht weniger sozial schutzbedürftig erscheinen als die derzeit von § 2 Nr.1 bis 7 SGB VI erfaßten Selbständigen, erscheint es angezeigt, sie ebenso wie diese in die Rentenversicherungspflicht einzubeziehen. Dies soll durch die Anfügung einer neuen Nummer 9 geschehen.

Die Voraussetzung, daß im Zusammenhang mit der selbständigen Tätigkeit kein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer beschäftigt werden darf, entspricht der entsprechenden Voraussetzung in den Nummern 1 und 2. Sie ist jedoch, anders als dort, nur eine Voraussetzung von mehreren, die insgesamt erfüllt sein müssen. Geringfügig Beschäftigte und Auszubildende sind hier – ebenso wie in den Nummern 1 und 2 – nicht als versicherungspflichtige Arbeitnehmer anzusehen.

Die Voraussetzung, daß der selbständig Tätige im wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sein darf, umfaßt nicht nur den Fall, daß der Betreffende rechtlich (vertraglich) im wesentlichen an einen Auftraggeber gebunden ist, sondern auch den Fall, daß er tatsächlich, (wirtschaftlich) im wesentlichen von einem einzigen Auftraggeber abhängig ist.

Die Einfügung der neuen Nummer 9 wird durch eine Übergangsregelung in § 231 Abs.5 ergänzt, durch die den neu in die Versicherungspflicht einbezogenen Selbständigen unter bestimmten Voraussetzungen ein befristetes Befreiungsrecht eingeräumt wird.

##### **Zu Nummer 4 (§ 56)**

Der geänderte Satz regelt den Umfang der Kindererziehungszeiten. Die bisherige Fiktion ist infolge der tatsächlichen Beitragszahlung durch den Bund entbehrlich.

##### **Zu Nummer 5 (§ 162)**

Bei Scheinselbständigen, die steuerrechtlich als Selbständige bewertet werden, soll aus verwaltungspraktikablen Gründen ein Arbeitsentgelt in Höhe der Bezugsgröße als Bemessungsgrundlage für die beitragsrechtliche Behandlung gelten. Bei Nachweis eines niedrigeren oder höheren Einkommens kann der Versicherte dieses geltend machen. Es ist jedoch mindestens ein Einkommen in Höhe von einem Siebtel der Bezugsgrößen zugrunde zu legen.

##### **Zu Nummer 6 (§ 165)**

###### **Zu Buchstabe a**

Das geltende Recht sieht derzeit für versicherungspflichtige Selbständige keine Mindestbeitragsregelung vor. Bei versicherungspflichtigen Selbständigen mit sehr geringem oder keinem Einkommen kommt es dabei zu problematischen Ergebnissen. Während versicherungspflichtige Selbständige mit sehr geringem Einkommen in Extremfällen einen einkommensgerechten Beitrag von

wenigen Pfnennigen zahlen müssen, gilt für einkommenslose Pflichtversicherte dagegen der Regelbeitrag von derzeit 881,02 DM. Dieser Widerspruch war bereits Gegenstand der Kritik des Bundesrechnungshofes. Die vorgesehene Neuregelung sieht die Einführung eines Mindestbeitrages (derzeit 125,86 DM) in der Höhe vor, wie er auch für freiwillig Versicherte gilt. Diese Regelung vermeidet den Wertungswiderspruch zwischen der höheren Belastung der einkommenslosen pflichtversicherten Selbständigen gegenüber den pflichtversicherten Selbständigen mit geringem Einkommen und entspricht der bis zum Inkrafttreten des RRG 1992 gültigen Rechtslage. Die Regelung dient ferner der Verwaltungsvereinfachung, da die Überprüfung von Nachweisen bei Einkommen unterhalb eines Siebtels der Bezugsgröße entbehrlich wird. Gleichzeitig dient die Regelung der Vermeidung von Mißbrauch, indem sie für die Aufrechterhaltung der Anwartschaften für den Fall der Erwerbsminderung sachgerechte Mindestvoraussetzungen vorschreibt.

#### Zu Buchstabe b

Die Einfügung des Satz 2 enthält eine Ergänzung des Einkommensbegriffs bei Selbständigen, die auf Antrag versicherungspflichtig geworden sind. Ziel der Ergänzung ist es, eine einkommensgerechte Verbeitragung der Einkünfte zu ermöglichen.

Insbesondere bei sogenannten Gesellschafter-Geschäftsführern wird das aus ihrer Tätigkeit erzielte Einkommen steuerrechtlich den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit zugerechnet, obwohl aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht kein Beschäftigungsverhältnis vorliegt. In der seit dem 1. Januar 1995 geltenden Neufassung des § 15 SGB IV ist jedoch nur solches Einkommen als Arbeitseinkommen zu bewerten, das auch nach dem Einkommensteuerrecht als solches zu bewerten ist. Damit können die für die Tätigkeit als Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH gezahlten Bezüge nicht als Arbeitseinkommen i. S. von § 15 SGB IV angesehen werden, wenn sie steuerrechtlich als Einkommen aus abhängiger Beschäftigung behandelt werden. Mangels Arbeitseinkommen könnte der Selbständige daher nach der Systematik des § 165 nur einen Regelbeitrag entrichten. Um eine einkommensgerechte Verbeitragung zu ermöglichen, wird in der Vorschrift des § 165 geregelt, daß bei auf Antrag versicherungspflichtigen Selbständigen als Arbeitseinkommen im Sinne von § 15 SGB IV auch die Einnahmen gelten, die steuerrechtlich als Einkommen aus abhängiger Beschäftigung behandelt werden.

#### Zu Nummer 7 (§ 177)

Der Bund übernimmt die Beitragszahlung des Bundes für die Kindererziehungszeiten.

#### Zu Nummer 8 (§ 231)

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung zur Einführung der Versicherungspflicht für arbeitnehmerähnliche Selbständige nach § 2 Nr.9. Die Befreiung erstreckt sich nur auf Tätigkeiten als arbeitnehmerähnlicher Selbständiger. Hierdurch wird ermöglicht, daß z. B. bei Auf-

gabe der selbständigen Tätigkeit und Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung der soziale Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung wieder in vollem Umfang entstehen kann.

Satz 1 Nr.1 gibt Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung bereits das 50. Lebensjahr vollendet und damit in der Regel anderweitig für die Fälle der Invalidität und des Alters sowie für ihre Hinterbliebenen vorgesorgt haben, ein zeitlich befristetes Befreiungsrecht.

Darüber hinaus ermöglicht Satz 1 Nr.2, ebenfalls zeitlich befristet, auch für jüngere arbeitnehmerähnliche Selbständige, die mit dem Inkrafttreten der Neuregelung rentenversicherungspflichtig werden, eine Befreiung von der Versicherungspflicht, wenn diese ihre Alterssicherung bereits im Rahmen einer privaten Lebensversicherung aufgebaut haben oder dies noch umgehend tun möchten.

Satz 2 regelt eine Antragsfrist.

Satz 3 überträgt die Entscheidung über die Befreiung dem Träger der Rentenversicherung.

Satz 4 bestimmt, daß die Befreiung von der Versicherungspflicht rückwirkend vom 1. Januar 1999 an gilt.

#### Zu Nummer 9 (§ 279f)

In Vorwegnahme der in der Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 vorgesehenen neuen Rentenstrukturreform, in der eine individuelle Beitragszahlung des Bundes für die Kindererziehung vorgesehen ist, wird bereits für die Jahre 1999 und 2000 in pauschaler Form eine Beitragszahlung des Bundes für die Kindererziehung eingeführt, die beginnend mit dem Kalenderjahr 2001 mit den Veränderungsraten der Brutto Lohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer, des Beitragssatzes sowie der Anzahl der Dreijährigen fortgeschrieben wird. Für die Berechnung der Veränderungsrate für das Jahr 2001 ist von dem Zahlbetrag des Jahres 2000 in Höhe von 22,4 Mrd. DM auszugehen.

Die bisher im Bundeszuschuß enthaltene pauschale Erstattung für Aufwendungen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten aus der Anrechnung von Kindererziehungszeiten entfällt (vgl. § 288).

Absatz 2 legt Einzelheiten für die Feststellung der Veränderungsraten fest. Absatz 3 bestimmt die Zahlungsmodalität.

#### Zu Nummer 10 (§ 279g)

Die Bundesregierung stellt erstmals für das Jahr 2001 mit Zustimmung des Bundesrates nach Maßgabe des § 279f den Zahlbetrag für die pauschalen Beiträge für Kindererziehungszeiten durch eine Rechtsverordnung fest.

#### Zu Nummer 11 (§ 288)

Es handelt sich um eine Folgeregelung zur Übernahme der Beiträge für Kindererziehungszeiten (§ 177) durch den Bund sowie eine Maßnahme zur Stabilisierung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung. Der Bund

wird von der bisher im Bundeszuschuß enthaltenen pauschalen Erstattung für Aufwendungen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten aus der Anrechnung von Kindererziehungszeiten entlastet. Diese Erstattung wurde mit der Rentenreform 1992 pauschal in Höhe von 4,8 Mrd. DM in den Bundeszuschuß eingestellt und in den Folgejahren mit der Veränderungsrate des Bundeszuschusses nach § 213 Abs.1 fortgeschrieben, so daß dieser Betrag im Jahre 1998 die Höhe von rd. 7,2 Mrd. DM erreicht hat. Dieser Betrag wird zeitgleich mit der Übernahme der Beiträge für Kindererziehungszeiten mit Wirkung zum April 1999 in zwei Teilbeträgen vom Bundeszuschuß für das Jahr 1999 (Verminderung des Bundeszuschusses um 5,4 Mrd. DM) und für das Jahr 2000 (Verminderung des Bundeszuschusses um 1,8 Mrd. DM) abgezogen. Im Jahr 1999 wird der Bundeszuschuß um den Betrag von 2,1 Mrd. DM erhöht, um den Beitragssatz in der Rentenversicherung zu stabilisieren.

Die Neubasierung des Bundeszuschusses in den Jahren 1999 und 2000 wirkt sich nicht auf den zusätzlichen Bundeszuschuß nach § 213 Abs.3 aus.

#### **Zu Nummer 12 (§ 291b)**

Es handelt sich um eine Folgeregelung zu § 291c. Der Bund erstattet den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten pauschal die Aufwendungen für Leistungen nach dem Fremdretenrecht. Diese Erstattung wird weiterhin auf den zusätzlichen Bundeszuschuß nach § 213 Abs.3 angerechnet. Die konkret berechenbaren Leistungen nach den §§ 315a, 315b, 319a und 319b und dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets sowie für Leistungen nach dem Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligung für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet erstattet er ohne Anrechnung auf den zusätzlichen Bundeszuschuß.

#### **Zu Nummer 13 (§ 291c)**

Die Norm bestimmt im Zusammenwirken mit § 213 Abs.3, daß der Bund den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten die Aufwendungen für Leistungen nach den §§ 315a, 315b, 319a und 319b und dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets sowie für Leistungen nach dem Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligung für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet ohne Anrechnung auf den zusätzlichen Bundeszuschuß erstattet.

#### **Zu Nummer 14 (§ 292)**

Der angefügte Absatz 4 beinhaltet eine Verordnungsermächtigung für die Durchführung der Erstattungen für die einigungsbedingten Leistungen.

#### **Zu Artikel 5 (Beitragssatzgesetz 1999)**

##### **Zu § 1 (Beitragssätze in der Rentenversicherung)**

Die Vorschrift bestimmt den Beitragssatz der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für das Jahr 1999 in der Höhe, daß die voraussichtlichen Beitragseinnahmen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen

Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer und der Zahl der Pflichtversicherten zusammen mit dem allgemeinen Bundeszuschuß, dem zusätzlichen Bundeszuschuß und den sonstigen Einnahmen unter Berücksichtigung von Entnahmen aus der Schwankungsreserve ausreichen, um die voraussichtlichen Ausgaben des auf die Festsetzung des Beitragssatzes folgenden Kalenderjahres zu decken und sicherzustellen, daß die Schwankungsreserve am Ende dieses Kalenderjahres dem Betrag der durchschnittlichen Ausgaben für einen Kalendermonat zu eigenen Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten entsprechen. Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung wird für 1999 in der Höhe bestimmt, die gegenüber 1998 dem Verhältnis entspricht, in dem sich der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ändert.

##### **Zu § 2 (Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte)**

In Absatz 1 wird der Beitrag für Landwirte mit Unternehmenssitz in den alten Ländern entsprechend dem Beitrags-/Leistungsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung des Leistungsspektrums der Alterssicherung der Landwirte entsprechend den §§ 68, 69 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte bestimmt.

In Absatz 2 wird – entsprechend dem noch niedrigeren allgemeinen Lohn- und Einkommensniveau in den neuen Ländern – der Beitrag für Landwirte mit Unternehmenssitz in den neuen Ländern bestimmt. Der Beitrag (Ost) errechnet sich, indem der Beitrag (West) durch den vorläufigen Umrechnungsfaktor nach Anlage 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch geteilt wird (§ 114 Abs.2 ALG).

##### **Zu § 3 (Beitragszuschuß in der Alterssicherung der Landwirte)**

Grundlage für die Berechnung der Zuschüsse zum Beitrag sind der für 1999 in § 2 festgesetzte Beitrag in Höhe von 327 DM und der Beitrag (Ost) in Höhe von 276 DM. Nach § 33 Abs.1 ALG beträgt bis zu einem jährlichen Einkommen von 16000 DM der Zuschuß zum Beitrag 80 Prozent des Beitrags bzw. des Beitrags (Ost). Für je 1000 DM, um die das jährliche Einkommen 15001 DM übersteigt, wird der Zuschuß zum Beitrag um jeweils 3,2 Prozent des Beitrags bzw. des Beitrags (Ost) gemindert. Der Zuschuß wird anschließend auf volle Deutsche Mark gerundet.

##### **Zu § 4 (Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung)**

Abweichend von § 188 und § 281b SGB VI werden in § 4 die für den Versorgungsausgleich erforderlichen Umrechnungsfaktoren bestimmt.

Für die Berechnung dieser Faktoren sind die Werte für das Jahr 1999 maßgebend, d.h. – das vorläufige Durchschnittsentgelt für 1999 in Höhe von 53082 DM –, der Beitragssatz zur Rentenversicherung für 1999 in Höhe

von 19,5 Prozent bzw. 25,9 Prozent –, der vorläufige Wert der Anlage 10 zum SGB VI zur Ermittlung des Durchschnittsentgelts im Beitrittsgebiet für 1999 in Höhe von 1,1857.

In den Absätzen 2 bis 4 sind die Einzelheiten der Berechnung der Umrechnungsfaktoren festgelegt.

### **Zu Artikel 6** (Änderung des Kündigungsschutzgesetzes)

#### **Zu Nummer 1** (§ 1)

Zu Buchstabe a

Die Änderung stellt die bis zum 30. September 1996 geltende Fassung des § 1 Abs.3 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes wieder her, wonach bei der Auswahl der für eine betriebsbedingte Kündigung in Betracht kommenden vergleichbaren Arbeitnehmer „soziale Gesichtspunkte“ ausreichend zu berücksichtigen sind. Damit wird die 1996 vorgenommene Begrenzung der Auswahlkriterien auf die „Dauer der Betriebszugehörigkeit, das Lebensalter und die Unterhaltspflichten des Arbeitnehmers“ beseitigt. Durch die Rückkehr zu der ursprünglichen Regelung behalten diese drei sozialen Grunddaten ihr besonderes und ausschlaggebendes Gewicht, jedoch sind – entsprechend der seinerzeitigen gefestigten Rechtsprechung – auch andere soziale Gesichtspunkte, wie z. B. die Schwerbehinderung eines Arbeitnehmers, in die Bewertung einzubeziehen.

Ebenfalls wiederhergestellt wird die frühere Fassung des § 1 Abs.3 Satz 2 des Kündigungsschutzgesetzes, der die Möglichkeit für den Arbeitgeber regelt, bei Vorliegen betrieblicher Notwendigkeiten bestimmte Arbeitnehmer aus der Sozialauswahl herauszunehmen und weiterzubeschäftigen. Die 1996 geänderte Fassung dieser Vorschrift hat hinsichtlich der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem sozialen Schutzinteresse des Arbeitnehmers und dem Interesse des Arbeitgebers an der Weiterbeschäftigung bestimmter Arbeitnehmer aus betrieblichen Gründen die Gewichtung zu weitgehend zugunsten des Arbeitgebers verschoben. Die Rückkehr zum früheren Wortlaut beseitigt die soziale Unausgewogenheit der Regelung und stellt die frühere Rechtslage wieder her. Danach war anerkannt, daß z. B. Spezialkenntnisse oder erhebliche Leistungsunterschiede das Bedürfnis nach Weiterbeschäftigung bestimmter Arbeitnehmer bedingen können. Auch in der Erhaltung einer ausgewogenen Altersstruktur wurde ein berechtigtes betriebliches Bedürfnis gesehen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung in § 1 Abs.4 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes, wonach die gerichtliche Überprüfung der Sozialauswahl bei Vorliegen von kollektivvertraglichen Auswahlrichtlinien auf grobe Fehlerhaftigkeit beschränkt ist, bleibt inhaltlich bestehen. Der Wortlaut der Vorschrift berücksichtigt aber die geänderte Fassung des § 1 Abs.3 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes, nach dem die Sozialauswahl nicht mehr auf bestimmte Kriterien begrenzt ist. Demgemäß unterliegen tarifliche oder in einer Betriebsvereinbarung festgelegte Auswahlrichtlinien künftig sowohl hinsichtlich des Inhalts der Auswahlkrite-

rien als auch ihrer Gewichtung im Verhältnis zueinander nur der eingeschränkten gerichtlichen Überprüfbarkeit auf grobe Fehlerhaftigkeit. Wie bisher ist von grober Fehlerhaftigkeit einer Auswahlrichtlinie insbesondere dann auszugehen, wenn die drei Hauptkriterien der Sozialauswahl, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Lebensalter und Unterhaltspflichten, nicht oder völlig unausgewogen berücksichtigt sind.

Die Regelung in § 1 Abs.4 Satz 3 und 4 des Kündigungsschutzgesetzes, wonach auch Auswahlrichtlinien, die der Arbeitgeber in Betrieben ohne gewählte Arbeitnehmervertretung mit Zustimmung von zwei Dritteln der Belegschaft erläßt, nur der beschränkten gerichtlichen Überprüfbarkeit unterliegen, wird ersatzlos aufgehoben. Die Regelung ist verfehlt. Sie stellt eine rechtsstaatlich problematische Beschneidung der Arbeitnehmerrechte und einen systemwidrigen Eingriff in das Betriebsverfassungsrecht dar und läßt eine Vielzahl von rechtlichen Fragen, z. B. zum Abstimmungsverfahren und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien, offen.

#### **Zu Nummer 2** (§ 23)

Zu Buchstabe a

Der in § 23 Abs.1 Satz 2 des Kündigungsschutzgesetzes festgelegte Schwellenwert, wonach Betriebe mit bis zu zehn Arbeitnehmern nicht dem Kündigungsschutzgesetz unterliegen, wird wieder auf den bis zum 30. September 1996 geltenden Schwellenwert von fünf Arbeitnehmern zurückgenommen. Die Vorschrift in Satz 3, nach der beim Schwellenwert teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer entsprechend der Dauer ihrer Arbeitszeit berücksichtigt werden, bleibt bestehen.

Zu Buchstabe b

Die Bestandschutzregelung in § 1 Abs.1 Satz 4 des Kündigungsschutzgesetzes, die im Zusammenhang mit der Anhebung des Schwellenwertes von fünf Arbeitnehmern auf zehn Arbeitnehmer und der Einführung der anteiligen Berücksichtigung teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer beim Schwellenwert getroffen wurde, ist gegenstandslos und wird deshalb aufgehoben.

### **Zu Artikel 7** (Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes)

#### **Zu Nummer 1** (§ 4)

Zu Buchstabe a

Die in § 4 Abs. 1 Satz 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes vorgesehene Regelung stellt sicher, daß Arbeitnehmer, die infolge Krankheit arbeitsunfähig werden, zur Einkommenssicherung wieder einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung in Höhe von 100 Prozent des Arbeitsentgelts haben, wie dies bis zum 30. September 1996 geregelt war. Die bisher bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit in Absatz 1 Satz 2 enthaltenen Ausnahmen, die eine Entgeltfortzahlung in Höhe von 100 Prozent aufrechterhielten, sind deshalb nicht mehr erforderlich.

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzung in § 4 Abs. 1a Satz 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes wird festgelegt, daß bei der Bemessung der Entgeltfortzahlung Überstundenvergütungen nicht mehr berücksichtigt werden. Dabei bleiben sowohl die Grundvergütung für die Überstunden als auch die Überstundenzuschläge außer Betracht.

#### **Zu Nummer 2 (§ 4a)**

Bisher konnte der Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen vom Arbeitgeber verlangen, daß ihm von je fünf Tagen, die der Arbeitnehmer infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert ist, der erste Tag auf den Erholungsurlaub angerechnet wird. Dadurch sollte der Arbeitnehmer die Möglichkeit erhalten, finanzielle Einbußen zu vermeiden, die ihm durch die Absenkung der Entgeltfortzahlung auf 80 Prozent des Arbeitsentgelts entstehen. Da die Höhe der gesetzlichen Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall wieder auf 100 Prozent des Arbeitsentgelts angehoben wird, ist die Anrechnungsmöglichkeit gegenstandslos.

#### **Zu Nummer 3 (§ 4a neu)**

Die Vorschrift enthält eine Folgeänderung zu der Aufhebung von § 4a des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

#### **Zu Nummer 4 (§ 9)**

Bei der Änderung der in § 9 des Entgeltfortzahlungsgesetzes in Bezug genommenen Vorschriften handelt es sich um Folgeänderungen, die durch die Aufhebung des § 4a des Entgeltfortzahlungsgesetzes veranlaßt sind. Durch die Inbezugnahme des geänderten § 4 des Entgeltfortzahlungsgesetzes wird klargestellt, daß die Höhe der gesetzlichen Entgeltfortzahlung auch dann 100 Prozent des Arbeitsentgelts beträgt, wenn der Arbeitnehmer infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation gehindert ist, seine Arbeit zu leisten.

#### **Zu Nummer 5 (§ 13)**

Nach dieser Vorschrift findet die Neuregelung des Entgeltfortzahlungsgesetzes Anwendung, wenn der Arbeitnehmer am Tag des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages bereits arbeitsunfähig ist oder danach arbeitsunfähig wird und die Arbeitsunfähigkeit bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes oder darüber hinaus andauert. Das gleiche gilt für Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation. Die Neuregelung findet keine Anwendung, wenn sie für den Arbeitnehmer ungünstiger ist. Mit dieser Regelung wird im Übergangszeitraum eine einheitliche Handhabung der Vorschriften sichergestellt und damit dem Interesse der Rechtssicherheit Rechnung getragen.

#### **Zu Artikel 8 (Änderung des Bundesurlaubsgesetzes)**

##### **Zu Nummer 1 (§ 10)**

Die Änderung stellt die bis zum 30. September 1996 geltende Rechtslage hinsichtlich der Anrechnung von Maß-

nahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation auf den Erholungsurlaub wieder her. Eine Anrechnung wird künftig nicht mehr erlaubt, wenn der Arbeitnehmer infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation an der Arbeitsleistung verhindert ist und deshalb ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 9 Abs. 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes besteht. Ein solcher Anspruch kommt in diesen Fällen nur dann in Betracht, wenn die Maßnahme von einem Sozialleistungsträger bewilligt worden ist und in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation durchgeführt wird.

Nach der seit dem 1. Oktober 1996 geltenden Regelung hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, von je fünf Tagen, die ein Arbeitnehmer an einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation teilnimmt, zwei Tage auf den Erholungsurlaub anzurechnen. Die Anrechnung von Maßnahmetagen ist auch für Zeiten möglich, in denen der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 9 des Entgeltfortzahlungsgesetzes hat; nur bei Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers ist sie ausgeschlossen. Eine so weitgehende Anrechnung widerspricht der sozialpolitisch gewollten Gleichstellung von Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation mit Zeiten der Arbeitsunfähigkeit im Bereich der gesetzlichen Entgeltfortzahlung. Gegen diese Anrechnungsbefugnis bestehen auch verfassungsrechtliche Bedenken.

#### **Zu Nummer 2 (§ 15a)**

Nach dieser Vorschrift findet die Neuregelung des Bundesurlaubsgesetzes Anwendung, wenn sich der Arbeitnehmer am Tag des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages oder danach bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes oder darüber hinaus in einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation befindet. Die Neuregelung findet keine Anwendung, wenn sie für den Arbeitnehmer ungünstiger ist. Mit dieser Regelung wird im Übergangszeitraum eine einheitliche Handhabung der Vorschriften sichergestellt und damit dem Interesse der Rechtssicherheit Rechnung getragen.

#### **Zu Artikel 9 (Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes)**

Durch die Aufhebung der Sätze 2 und 3 in § 113 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes wird das Interessenausgleichsverfahren entfristet. Hiermit soll der Befriedigungseffekt, der dem Interessenausgleichsverfahren innewohnt, wiederhergestellt werden. Das tatsächliche Gelingen einer Betriebsänderung hängt entscheidend davon ab, daß der Betriebsrat die Möglichkeit hat, Alternativvorschläge zu erarbeiten und diese mit dem Arbeitgeber zu erörtern. Gerade bei Betriebsänderungen im Rahmen von Umstrukturierungsmaßnahmen, die sehr komplex und mit weitreichenden Auswirkungen für die Arbeitnehmer verbunden sein können, reicht die zwei- bzw. dreimonatige Frist für das gesamte Interessenausgleichsverfahren einschließlich der Anrufung und Verhandlung vor der Einigungsstelle in aller Regel nicht aus.



**Zu Artikel 10** (Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 1)

## Zu Buchstabe a

Die Neufassung des § 1 Abs.1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes berücksichtigt die nachfolgend dargestellten inhaltlichen Änderungen bzw. Klarstellungen; zugleich wird der Wortlaut redaktionell gestrafft:

- Der Einschub zu Beginn des Satzes 1 stellt klar, daß Tarifvertrag des Baugewerbes sowohl ein solcher des Bauhauptgewerbes als auch des Baunebengewerbes sein kann.
- Die bislang in Satz 1 Nr.1 enthaltene Beschränkung auf die unterste Lohngruppe eines Tarifvertrages entfällt zugunsten eines größeren Gestaltungsspielraums der Tarifvertragsparteien, die künftig mehr als nur eine Lohngruppe für einen unter § 1 Abs.1 Satz 1 Nr.1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes fallenden Tarifvertrag vorsehen können; zugleich wird ohne inhaltliche Änderung der Wortlaut der neuen Nummer 1 an die Terminologie der EU-Entsenderichtlinie angepaßt.
- Die Streichung des Halbsatzes „soweit ... nicht ohnehin deutsches Recht für das Arbeitsverhältnis maßgeblich ist“ in Satz 1 sowie die Ergänzungen im bisherigen Satz 4 (neu: Satz 3) dienen einer gemeinschaftsrechtlich unerläßlichen Klarstellung.
- Schon nach der bisherigen Rechtslage, auf die der bisherige Satz 4 Bezug nahm, sind die Arbeitsbedingungen, die durch das Arbeitnehmer-Entsendegesetz auf ausländische Arbeitgeber und ihre in Deutschland eingesetzten Arbeitnehmer erstreckt werden, auch von inländischen Arbeitgebern einzuhalten. Diese Verpflichtung ergibt sich entweder aufgrund der Tarifbindung nach § 3 des Tarifvertragsgesetzes oder aus der vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz vorausgesetzten Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages. Der bisherige Wortlaut des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, insbesondere der nunmehr gestrichene Halbsatz, ist allerdings durch die Rechtsprechung anders interpretiert und demzufolge die Möglichkeit der Verhängung eines Bußgeldes gegen einen Inländer wegen Nichtgewährung des Mindestlohns verneint worden. Ein solches Auslegungsergebnis, bei dem derselbe Tatbestand (Nichteinhaltung zwingender Arbeitsbedingungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz) nur gegenüber einem ausländischen, nicht aber gegenüber einem inländischen Arbeitgeber mit einem Bußgeld geahndet werden könnte, wäre eine gemeinschaftsrechtlich unzulässige Ausländerdiskriminierung.
- Mit der Streichung des Halbsatzes „soweit ... nicht ohnehin deutsches Recht für das Arbeitsverhältnis maßgeblich ist“ wird gleichzeitig auch der Weg für eine Einbeziehung der Werkvertragsarbeitgeber aus Mittel- und Osteuropa in die Urlaubskassenregelung des Baugewerbes eröffnet.
- Das bislang in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr.2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes enthaltene Arbeitsortsprinzip

war in der bisherigen Formulierung vor allem auf die Problematik regionaler Tarifverträge zugeschnitten. Die neue Fassung trägt demgegenüber stärker der inzwischen eingebürgerten Fassung der Mindestlohntarifverträge nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz Rechnung, die zwar einen bundesweiten räumlichen Geltungsbereich aufweisen, dabei aber regional unterschiedliche Mindestlöhne für Baustellen in den alten und den neuen Bundesländern vorsehen. Die neue Formulierung zum Arbeitsortsprinzip ist – ohne inhaltliche Folgewirkungen – nun nicht mehr als eigenständige Nummer 2 im Text ausgewiesen, sondern findet sich im laufenden Text am Ende des Satzes 1. Die auf diese Weise frei gewordene Textstelle einer Nummer 2 ist – rein redaktionell – mit den bislang in einem eigenen Satz 2 enthaltenen Arbeitsbedingungen im Urlaubsbereich belegt worden. Satz 1 deckt künftig sowohl die Arbeitsbedingung Mindestentgelt als auch den Urlaub (Urlaubsdauer, -entgelt und zusätzliches Urlaubsgeld) ab; der alte Satz 2 kann damit entfallen.

- Mit der Einfügung des Begriffs „mindestens“ im bisherigen Satz 3 (neu: Satz 2) wird dem auch in Artikel 3 Abs.7 der EU-Entsenderichtlinie verankerten Günstigkeitsprinzip Rechnung getragen.

## Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung an die Einfügung des neuen Absatzes 3a (s. u. Buchstabe d).

## Zu Buchstabe c

Redaktionelle Anpassung entsprechend der Änderung im bisherigen Satz 4 (neuer Satz 3) des Absatzes 1.

## Zu Buchstabe d

Durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung können für die nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Baubereich bestimmte, durch die Verweisung auf die entsprechenden Bestimmungen der Absätze 1 und 3 konkretisierte tarifvertragliche Arbeitsbedingungen dieser Branche (Mindestentgelt, Urlaubsdauer, Urlaubsentgelt, zusätzliches Urlaubsgeld, Urlaubskassenbeiträge) vorgeschrieben werden. Durch den Verweis auf die in diesen Absätzen genannten Voraussetzungen wird der Erlass einer Entgeltverordnung davon abhängig gemacht, daß die Einhaltung des Arbeitsortsprinzips tarifvertraglich gewährleistet ist und nur solche Betriebe erfaßt werden, die überwiegend Bauleistungen im Sinne des § 211 Abs.1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erbringen. Eine Rechtsverordnung über die Verpflichtung zur Zahlung von Urlaubskassenbeiträgen müßte zusätzlich die zur Vermeidung gemeinschaftsrechtlich unzulässiger Doppelbelastungen eingeführten Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 Nr.1 und 2 beachten. Der Erlass einer Rechtsverordnung setzt nicht voraus, daß zuvor ein Verfahren auf Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrages eingeleitet wurde oder erfolglos geblieben ist.

Die bisherige Anknüpfungsmöglichkeit an allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge (Absätze 1 und 3) bleibt neben dieser neuen Rechtsverordnungsermächtigung be-

stehen, auch um der entsprechenden Verpflichtung aus der EU-Entsenderichtlinie Rechnung zu tragen. Eine Rechtsverordnung nach Absatz 3a findet mit Rücksicht auf die Tarifautonomie keine Anwendung auf Arbeitsverhältnisse, deren Parteien tarifgebunden sind. In bezug auf die Verbindlichkeit der einzuhaltenden Arbeitsbedingungen ergibt sich hieraus jedoch kein Unterschied: Nach § 4 Abs.1 Satz 1 des Tarifvertragsgesetzes gelten die Rechtsnormen eines Tarifvertrages zwischen beiderseits Tarifgebundenen unmittelbar und zwingend. Diese rechtliche Bindungswirkung wird für nicht beiderseits Tarifgebundene durch eine Rechtsverordnung nach dem neuen Absatz 3a hergestellt.

Nach § 1 Abs.3a Satz 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erlassene Rechtsverordnungen finden aufgrund der Anordnung in Satz 2 auch auf in Deutschland beschäftigte Arbeitnehmer und ihre im Ausland ansässigen Arbeitgeber Anwendung.

Die Rechtsverordnung gilt bis zum Zeitpunkt ihrer förmlichen Aufhebung fort; sie ist nicht vom Fortbestand des ihr zugrundeliegenden Tarifvertrages abhängig. Jedoch werden inhaltliche Änderungen des Tarifvertrages oder sein Außerkrafttreten zu einer zeitnahen Anpassung bzw. Aufhebung der Rechtsverordnung Anlaß geben.

Soweit Änderungen eines Tarifvertrages zu einer Absenkung der bisherigen Standards führen, muß zur Vermeidung von gemeinschaftsrechtlich unzulässiger Ausländerdiskriminierung der Verordnungsgeber diese Änderung unverzüglich nachvollziehen. Aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung soll deshalb bei Rechtsverordnungsverfahren nach dem neuen Absatz 3a auf das Erfordernis der Zustimmung der Bundesrates verzichtet werden. Jedoch haben die Bundesländer ebenso wie die Verbände im Rahmen des nach der gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Einfügung des neuen Absatzes 3a.

Zu Buchstabe f

§ 1 Abs.5 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes eröffnet die Möglichkeit, ausländische Arbeitgeber im Falle lediglich geringfügiger Arbeiten durch Ausnahmegenehmigung der Bundesanstalt von der Einhaltung zwingender Arbeitsbedingungen zu befreien. Dieser Ausnahmetatbestand wird auf den praktisch relevanten Fall der Einbeziehung ausländischer Arbeitgeber in das Urlaubskassenverfahren der Bauwirtschaft konzentriert und redaktionell an die Einfügung des neuen Absatzes 3a angepaßt.

#### **Zu Nummer 2 (§ 1a neu)**

Der neue § 1a regelt die Durchgriffshaftung der Unternehmer, die Bauleistungen in Auftrag geben, für die Entgeltansprüche der Arbeitnehmer und die Beiträge zu den gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, indem sie wie ein selbstschuldnerischer Bürge für diese Forderungen

gegen den Arbeitgeber in Anspruch genommen werden können.

Die Durchgriffshaftung ist auf Unternehmer beschränkt. Damit sollen alle Bauaufträge erfaßt werden, die Unternehmer im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit in Auftrag geben. Die Gleichstellung mit einem Bürgen, der auf die Einrede der Vorklage verzichtet hat, ist an die Regelung in § 349 des Handelsgesetzbuches angelehnt, wonach dem Bürgen, für den die Bürgschaft ein Handelsgeschäft ist, die Einrede der Vorklage ebenfalls nicht zusteht. Eine Ausdehnung der Durchgriffshaftung auf Privatleute, die Bauleistungen in Auftrag geben, erscheint demgegenüber nicht gerechtfertigt.

#### **Zu Nummer 3 (§ 2)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 1 (Einfügung des neuen Absatzes 3a).

#### **Zu Nummer 4 (§ 3)**

Die Ergänzung der Meldepflichten des Arbeitgebers bzw. Verleihers um die Angabe des Geburtsdatums der entsandten Arbeitnehmer soll den Kontrollbehörden die eindeutige Identifizierung der gemeldeten Arbeitnehmer ermöglichen. Da in einigen europäischen Staaten bestimmte Namen einen hohen Verbreitungsgrad aufweisen, stehen die Kontrollbehörden immer wieder vor dem Problem, nicht feststellen zu können, ob es sich um ein und dieselbe Person handelt, die für mehrere Baustellen gemäß § 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gemeldet wurde.

#### **Zu Nummer 5 (§ 5)**

Zu Buchstabe a

Die vorgeschlagene Neufassung des § 5 Abs.1 Nr.1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes dient der Klarstellung, daß auch inländische Arbeitgeber nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz zur Zahlung der Mindestlöhne verpflichtet sind und diese Verpflichtung bußgeldbewehrt ist. Darüber hinaus erfolgt hier – wie auch in § 5 Abs.1 Nr.2 – die redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 1 (Einfügung des neuen Absatzes 3a). In Nummer 3 wird die Möglichkeit zur Verhängung eines Bußgeldes auch auf den Fall erstreckt, daß der Arbeitgeber die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen entgegen einem behördlichen Verlangen nicht auf der Baustelle bereithält.

Zu Buchstabe b

Die Anhebung des Bußgeldrahmens trägt dem besonderen Unrechtsgehalt eines Verstoßes gegen die Normen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes Rechnung: Auch die zum 1. Januar 1998 erfolgte Anhebung des Bußgeldrahmens für die Nichtgewährung zwingender Arbeitsbedingungen hat in der Praxis bislang noch nicht ausgereicht, um bei dem verpflichteten Personenkreis die Bereitschaft zur Einhaltung dieser gesetzlichen Vorschriften in ausreichendem Maße zu wecken. Mit Rücksicht darauf, daß Bauleistungen einen vergleichsweise hohen Personalkostenanteil aufweisen, fällt dort die Nichtgewährung zwingender Arbeitsbedingungen besonders ins Gewicht. Gerade auch die angemessene Ahndungsmöglichkeit bei

Gesetzesverstößen im Rahmen von größeren Bauvorhaben erfordert die nochmalige Anhebung des Bußgeldrahmens.

Zu Buchstabe c

Mit dieser Vorschrift wird in Anlehnung an das Justizmitteilungsgesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, daß Staatsanwaltschaften und Gerichte im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallende Erkenntnisse über mögliche Ordnungswidrigkeiten nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz an die zuständigen Verfolgungsbehörden weitergeben können.

#### **Zu Nummer 6 (§ 6)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergaberechtsänderungsgesetz) vom 26. August 1998. Die für § 6 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes benötigte Definition des Auftraggebers im Sinne des Vergaberechts ist nunmehr in § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen enthalten.

#### **Zu Nummer 7 (§ 7 neu)**

Artikel 3 Abs.1 der EU-Entsenderichtlinie umschreibt einen „harten Kern“ von Arbeitsbedingungen, die im Einsatzstaat auch für den entsandten Arbeitnehmer zur Anwendung kommen müssen. Diese Mindeststandards sollen, soweit sie in Rechts- und Verwaltungsvorschriften geregelt sind, nicht nur im Baubereich, sondern in allen Wirtschaftszweigen gelten. Von einem gesonderten Umsetzungsbedarf in deutsches Recht im Sinne einer konstitutiv wirkenden gesetzlichen Anordnung ist insoweit nicht auszugehen, da die zwingende Anwendung dieser Mindeststandards bereits den Grundsätzen des Internationalen Privatrechts entspricht. So gelten insbesondere die Vorschriften des staatlichen Arbeitsschutzrechtes als klassischer Fall von „Eingriffsnormen“ im Sinne des Artikels 34 EGBGB, die „ohne Rücksicht auf das auf den Vertrag anzuwendende Recht den Sachverhalt zwingend regeln“. Der neue § 7 Abs.1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes dient deshalb vor allem der Klarstellung, auch mit Rücksicht auf die betroffenen ausländischen Arbeitgeber.

Bei den Arbeitsbedingungen, die in allgemeinverbindlichen Tarifverträgen geregelt sind, besteht nach Artikel 3 Abs.1 der Richtlinie eine Umsetzungsverpflichtung der Mitgliedstaaten in bezug auf den Katalog der dort genannten Arbeitsbedingungen nur für diejenigen im Baubereich. Insoweit enthält das Arbeitnehmer-Entsendegesetz in seinem § 1 Abs.1 und 3 bereits eine Umsetzungsregelung für die zentralen Arbeitsbedingungen „Mindestlohn“ und „Mindesturlaub“. Für die weiteren, bislang noch nicht umgesetzten Arbeitsbedingungen aus dem Katalog des Artikels 3 Abs.1 der Richtlinie schafft der neue § 7 Abs.2 die Rechtsgrundlage für die Erstreckung auch auf Entsendefälle.

Für die Durchsetzung der in § 7 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes genannten Arbeitsbedingungen stehen die allgemeinen Instrumentarien des deutschen Arbeitsrechts zur Verfügung. Dem Arbeitnehmer steht der Rechtsweg

zu den deutschen Gerichten für Arbeitsachen offen; dies wird durch die Anpassung der Gerichtsstandsklausel im bisherigen § 7 sichergestellt. Daneben erfolgt eine Kontrolle sowie die Verhängung von Sanktionen durch staatliche Behörden auf Grund der jeweiligen spezialgesetzlichen Rechtsgrundlagen. Die besonderen Kontroll- und Sanktionsvorschriften des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes bleiben mit Rücksicht darauf, daß der Schwerpunkt der Entsendeproblematik nach wie vor im Baubereich liegt, auf diesen konzentriert.

#### **Zu Nummer 8 (§ 8 neu)**

Zu Buchstabe a

Die EU-Entsenderichtlinie bestimmt, daß zur Durchsetzung der in Artikel 3 gewährleisteten Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen Klage in dem Mitgliedstaat erhoben werden kann, in dessen Hoheitsgebiet der Arbeitnehmer entsandt ist oder war. Die Gerichtsstandsklausel im bisherigen § 6 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes ist bislang auf die Klage auf Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz in seiner derzeit noch geltenden Fassung (Mindestlohn und Urlaub) beschränkt. Der Gesetzentwurf sieht vor, gemäß der Richtlinie die Klagemöglichkeit für entsandte Arbeitnehmer auf Einhaltung aller nach der Richtlinie einschlägigen Beschäftigungsbedingungen und damit auch der gesetzlich geregelten auszudehnen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Erweiterung des Satzes 1.

#### **Zu Nummer 9 (§ 9 neu)**

Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz tritt nach seinem bisherigen Wortlaut gemäß dem bisherigen § 8 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes am 1. September 1999 außer Kraft. Die Mitgliedstaaten haben jedoch die Pflicht, spätestens bis zum 16. Dezember 1999 die zur Umsetzung der EU-Entsenderichtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Die Entfristung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes dient der Umsetzung dieser gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtung.

#### **Zu Artikel 11 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Die zum 1. April 1999 in Kraft tretenden Vorschriften regeln die laufende Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten.

Absatz 3 regelt das In- und Außerkrafttreten der befristeten Änderungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit der Aussetzung von Maßnahmen des Rentenreformgesetzes 1999.

Absatz 4 bestimmt das Inkrafttreten der ausgesetzten Regelungen des Rentenreformgesetzes 1999 zum 1. Januar 2001 für den Fall, daß bis zu diesem Zeitpunkt zu den ausgesetzten Regelungsbereichen keine Neuregelungen erfolgt sind.

**C. Finanzieller Teil****I. Gesetzliche Rentenversicherung****1. Maßnahmen**

Der Gesetzentwurf enthält Maßnahmen zur Aufrechterhaltung eines angemessenen Lebensstandards im Alter sowie Maßnahmen zur Senkung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Maßnahmen im einzelnen sind:

- Aussetzung des Demographiefaktors bis zum Inkrafttreten einer neuen Rentenstrukturreform, längstens bis zum 31. Dezember 2000,
- Aussetzung der Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und der Neuregelung der Altersrenten an Schwerbehinderte bis zum 31. Dezember 2000,
- Entlastung der Rentenversicherung von beitragsungedeckten Leistungen ab dem 1. April 1999 durch direkte Beitragszahlung des Bundes für Kindererziehung unter Wegfall der bisher im Bundeszuschuß enthaltenen pauschalen Erstattung für Aufwendungen der Rentenversicherung aus der Anrechnung von Kindererziehungszeiten,
- Erstattung der Auffüllbeträge sowie der Aufwendungen für Leistungen nach dem SED-Unrechtsbereinigungsgesetz durch den Bund ohne entsprechende Minderung des zusätzlichen Bundeszuschusses,
- Erhöhung des Bundeszuschusses des Jahres 1999 um den Betrag von 2,1 Mrd. DM,
- Einbezug der arbeitnehmerähnlichen Selbständigen in die Rentenversicherungspflicht.

Die Finanzwirkungen dieser Maßnahmen sind in der folgenden Übersicht zusammengestellt.

**Die Finanzwirkung der Sofortmaßnahmen**

Be(-)/Entlastungen(+) in Mrd. DM

1999

A. Einzelwirkung der Maßnahmen in Mrd. DM	
1. Aussetzen des Demographiefaktors	- 0,9
2. Aussetzen der EU/BU-Rentenreform	-
3. Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten (ab 1. April 1999) brutto	(+17,5)
Verminderung des Bundeszuschusses (ab 1. April 1999)	(-5,4)
zusätzliche Bundesmittel netto	(+2,1)
4. Erstattung der Auffüllbeträge durch Bund	+2,5
5. Arbeitnehmerähnliche Selbständige	+0,2
B. Gesamtwirkung der Maßnahmen	
Entlastung in Mrd. DM	16,0
Entlastung in Beitragssatzpunkten	0,8

Nachrichtlich: Finanzen des Bundes

Belastung in Mrd. DM aus 3. und 4.	16,7
Entlastung aus Beitragssatzsenkung in Mrd. DM	-2,8
Entlastung im Bereich Arbeitsmarktpolitik	-0,6
Insgesamt	13,3

Durch die Aussetzung des Demographiefaktors fällt die Rentenanpassung 1999 und 2000 jeweils um rd. 0,5 Punkte höher aus.

Die Belastung durch Aussetzung der EU/BU-Reform setzt sich aus der Aussetzung der Reform der Erwerbsminderungsrenten und der Aussetzung der Anhebung der Altersgrenze für Schwerbehinderte zusammen. Die Zahl der zugehenden Renten wegen Erwerbsminderung wird größer, und die durchschnittliche Höhe der zugehenden Rente ist bis zu 10,8 Prozent höher. Die Belastung setzt erst im Jahr 2000 ein.

Unterstellt wurden Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten für alle Kinder unter 3 Jahren von Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung auf der Basis von 100 Prozent des Durchschnittsentgelts ab 1. April 1999. Das bedeutet Beitragszahlungen für rd. 2,3 Millionen Kinder.

Die Aufwendungen für Auffüllbeträge und Leistungen nach dem SED-Unrechtsbereinigungsgesetz werden für 1998 auf 2,9 Mrd. DM geschätzt. Infolge der Rentenanpassungen in den neuen Bundesländern und auf Grund demographischer Veränderungen vermindert sich dieser Betrag auf 2,5 Mrd. DM in 1999 und auf 2,0 Mrd. DM in 2000.

Für die arbeitnehmerähnlichen Selbständigen wurden auf der Basis einer IAB-Untersuchung Jahresbeiträge von 1,6 Mrd. DM geschätzt. Für die Anlaufphase wird unterstellt, daß im Eingangsjahr 1999 nur 0,2 Mrd. DM und im Jahr 2000 1,0 Mrd. DM gezahlt werden.

**2. Beitragssätze in der Rentenversicherung**

Durch die Beitragssatzsenkung von 20,3 Prozent auf 19,5 Prozent in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten bzw. von 26,9 Prozent auf 25,9 Prozent für die knappschaftliche Rentenversicherung ergeben sich in der gesetzlichen Rentenversicherung Beitragsmindereinnahmen für 1999 von 12,2 Mrd. DM.

Davon entfallen

auf die Rentenversicherung der Arbeiter	5,1 Mrd. DM
auf die Rentenversicherung der Angestellten	7,0 Mrd. DM
auf die knappschaftliche Rentenversicherung	0,1 Mrd. DM

Im übrigen ergeben sich durch die Veränderung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung Minderausgaben für Bund, Länder und Gemeinden für die Beiträge der bei ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten.

Durch die Beitragssatzsenkung ergeben sich in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten Minderausgaben beim Wanderungsausgleich von rd. 0,1 Mrd. DM. Um den gleichen Betrag vermindern sich beim Wanderungsausgleich in der knappschaftlichen Rentenversicherung die Einnahmen.

Wegen der Anbindung des allgemeinen Bundeszuschusses zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten an die Entwicklung des Beitragssatzes ohne Berücksichtigung des zusätzlichen Bundeszuschusses ergibt sich durch die Absenkung des Beitragssatzes ein Minderbedarf beim Bundeszuschuß

zur Rentenversicherung der Arbeiter von	2,2 Mrd. DM,
zur Rentenversicherung der Angestellten von	0,6 Mrd. DM,
insgesamt von	2,8 Mrd. DM.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung erhöht sich die Beteiligung des Bundes durch die Beitragssatzsenkung um 0,2 Mrd. DM.

Die Beitragssatzsenkung – soweit die Arbeitnehmerbeiträge betroffen sind – erhöht das verfügbare Einkommen der Arbeitnehmer. Die gesamtwirtschaftliche Auswirkung der Entlastung der verfügbaren Einkommen ist abhängig von der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung und von Änderungen im Sparverhalten. Bei einer Stärkung des privaten Verbrauchs ist tendenziell mit entsprechenden Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau des privaten Verbrauchs zu rechnen.

Die Beitragssatzsenkung – soweit die Arbeitgeberbeiträge betroffen sind – senkt die Personalnebenkosten der Unternehmen. Für die Arbeitgeber ergeben sich Minderausgaben in Höhe von 5,5 Mrd. DM. Entscheidend für die Auswirkungen auf das Preisniveau ist die Entwicklung der Lohnstückkosten, die sowohl von der Produktivitätsentwicklung als auch der Lohn- und Personalnebenkostenentwicklung abhängt.

Die Beitragssatzsenkung insgesamt führt somit zu gegenläufigen Einzeleffekten auf die Preisentwicklung, die in ihrer Summe nicht genau quantifiziert werden können. Die Auswirkungen auf das Preisniveau des privaten Verbrauchs insgesamt dürften sich in Grenzen halten. Auswirkungen auf Einzelpreise sind nicht auszuschließen.

### 3. Beiträge und Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte

Nach derzeitiger Einschätzung werden durch die Senkung des Einheitsbeitrags in der Alterssicherung der

Landwirte von monatlich 335 DM auf 327 DM im früheren Bundesgebiet und die Senkung des Einheitsbeitrags in der Alterssicherung der Landwirte von monatlich 280 DM auf 276 DM im Beitrittsgebiet bei den landwirtschaftlichen Alterskassen im Jahr 1999 Beitragsminder-einnahmen in Höhe von rd. 40 Mio. DM entstehen. Gleichzeitig ergeben sich durch die Veränderung der Beitragszuschüsse Minderausgaben in Höhe von rd. 15 Mio. DM, so daß die Mindereinnahmen für die landwirtschaftlichen Alterskassen insgesamt rd. 25 Mio. DM betragen.

## II. Arbeitsförderung/Arbeitslosenversicherung

Die Änderungen im Bereich der aktiven Arbeitsförderungsleistungen sind im wesentlichen kostenneutral. Durch Minderausgaben bei den Lohnersatzleistungen, die sich durch die Senkung des Rentenversicherungsbeitrages ergeben, wird die Bundesanstalt für Arbeit im Jahre 1999 insgesamt um 600 Mio. DM entlastet.

## III. Arbeitsrechtliche Änderungen

Durch die Änderungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes entsteht für die öffentlichen Haushalte kein zusätzlicher Vollzugsaufwand. Durch die Entfristung des Gesetzes bleibt es beim bisherigen Personalaufwand der für die Durchführung zuständigen Bundesbehörden (Bundesanstalt für Arbeit und Hauptzollämter).

Die 1996 vorgenommenen Änderungen des Kündigungsschutzes haben nicht zu einem nennenswerten Beschäftigungszuwachs geführt. Die erwarteten Entlastungen der Arbeitslosenversicherung, Steuermehreinnahmen und Beitragsmehreinnahmen in der Sozialversicherung sind nicht eingetreten. Deshalb entstehen bei Rücknahme der Änderungen keine Kosten.

Durch die Änderungen im Bereich der Entgeltfortzahlung werden Arbeitgeber im Geltungsbereich der großen Zahl von Tarifverträgen mit einer Entgeltfortzahlung in Höhe von 100 Prozent nicht belastet. Für die Arbeitgeber, für die solche Tarifverträge nicht gelten und die auch einzelvertraglich nicht zu einer Entgeltfortzahlung von 100 Prozent verpflichtet sind, wird tendenziell eine Mehrbelastung eintreten; dabei werden sich die künftige Herausnahme von Überstunden aus der Entgeltfortzahlung und der deutlich gesunkene Krankenstand kostenmindernd auswirken. Die durch die Absenkung der Entgeltfortzahlung entstandenen Mindereinnahmen im Bereich der Sozialversicherung und der Lohnsteuer entfallen.





